

# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

März 2015



## In diesem Heft

inkl. Seminarprogramm Frühjahr 2015  
MAV & schweitzer.Seminare

### MAV intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
<b>Impressionen:</b> Neujahrsempfang des MAV .....	4
Neues von der MediationsZentrale .....	8
MAV-Themenstammtisch .....	8
MAV-Service .....	9
Die Kanzlei als Ausbilder .....	9
<b>Termine:</b> Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2015 .....	9

### Aktuelles

.....	10
Informationen und Aufruf zur Wahl der 6. Satzungsversammlung .....	10

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	12
Interessante Entscheidungen .....	13
Aus dem Bundesministerium der Justiz .....	18
Aus dem Ministerium der Justiz .....	18
Personalia .....	19
Leserbrief .....	20
Kuriosa .....	20
Nützliches und Hilfreiches .....	20
Neues vom DAV .....	23
<b>Impressum</b> .....	24

### Buchbesprechungen

<b>Palandt:</b> Bürgerliches Gesetzbuch .....	26
<b>Hentschel/König/Dauer:</b> Straßenverkehrsrecht .....	26

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	27
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	30
--------------------------------	----

Abb: MAV-Neujahrsempfang im Künstlerhaus München

MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte



## Editorial

2 |

### **EINmalige GELEGENHEIT**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

da habe ich nicht schlecht gestaunt, als ich Mitte Oktober letzten Jahres Post von unserem neuen Oberbürgermeister Dieter Reiter bekam. Fünf Monate nach seinem Amtsantritt schrieb er mir Folgendes:

***„... nachdem ich im Mai das Amt des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt München übernommen habe, ist es eines meiner wichtigsten Ziele, die Arbeit der Stadtverwaltung verstärkt im Hinblick auf die Orientierung an unseren Kundinnen und Kunden auszurichten, also an den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch an den Anforderungen der Wirtschaft und der Gewerbetreibenden in München. Darum bitte ich Sie heute um Ihre Mithilfe.***

***Gibt es aus der Erfahrung Ihres Verbandes oder der Erfahrung Ihrer Mitglieder Punkte, an denen die Stadt ihre Arbeit besser machen könnte? Wo sehen Sie vermeidbare städtische Bürokratiehürden? Welche Antragsverfahren oder Vorgänge dauern aus Ihrer Sicht unnötig oder gar unzumutbar lang? Haben Sie ganz konkrete Verbesserungsvorschläge? ...“***

Ich habe mich sehr darüber gefreut, dass unser Oberbürgermeister so offen auf die Verbände der Stadt zugeht und diese Umfrage auf den Weg gebracht hat. Ein deutlicher Unterschied zu seinem Vorgänger, der sich bedauerlicherweise mit zunehmender Amtszeit immer stärker von seinen beruflichen Wurzeln entfernte. Nutzen wir also die einmalige Gelegenheit.

Nun ist es höchste Zeit, auf die Umfrage des Oberbürgermeisters zu antworten. Vor Weihnachten wäre das Thema wahrscheinlich im Weihnachtstrubel untergegangen. Jetzt möchte ich Sie bitten, auf die Fragen des Oberbürgermeisters aus Ihrer Sicht, aufgrund Ihrer Erfahrungen zu antworten.

**Bitte schicken Sie uns Ihre Antworten** entweder per Post (Münchener Anwaltverein, Maxburgstraße 4, 80333 München) oder per Email ([info@muenchener.anwaltverein.de](mailto:info@muenchener.anwaltverein.de)) bis **20.03.2015**. Wir werden die eingehende Post an den Oberbürgermeister weiterleiten. Er hatte bereits in seinem Brief zugesagt, sich mit den Vorschlägen auseinanderzusetzen und über die Ergebnisse zu berichten.

**Ich freue mich auf Ihre Zuschriften. Bitte nutzen Sie diese Gelegenheit, Einfluss zu nehmen und Verbesserungen anzuregen – und antworten Sie zahlreich!**

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Neuzeitliches

In der guten alten Zeit hat nur der Mai alles neu gemacht – lang ist's her, die Innovationen fliegen einem heutzutage nur so um die Ohren! **Weil in der guten alten Zeit auch nicht alles gut war, staunt man bei vielen Dingen, dass es sie nicht längst gegeben hat.** Das Bild in diesem Beitrag zeigt so eine Premiere: Unser bayerischer Justizminister Prof. Dr. Bausback verleiht die **Meisterpreise an die besten Absolvent(inn)en der Ausbildung zum Rechtsfachwirt**, dafür hat er sich als schönen und intimen Rahmen die Bibliothek des Ministeriums ausgesucht, in der die tüchtigen zu Ehrenden und etliche in der Ausbildung Tätige zusammen kamen.



Weil Tradition und Modernität offensichtlich gut zusammenpassen, können sich die Kollegen von der alteingesessenen Münchner Kanzlei Glock-Liphart-Probst gleich über zwei Absolventinnen in der Bestengruppe (darunter die beste junge Rechtsfachwirtin Bayerns) freuen – herzlichen Glückwunsch auch von dieser Stelle. Ich habe großen Respekt vor den Leistungen der jungen Menschen (damit sind auch Männer gemeint), die die anspruchsvolle Ausbildung **neben ihrem Berufsalltag** so erfolgreich durchgezogen haben.

Wer sich in den kommenden Wochen **nach dem anstrengenden Berufsalltag** erholen will, für den habe ich einen Tipp, bei dem sich Altbewährtes und Modernes trefflich mischen: Seit dem Neujahrsempfang 2014 sollte Ihnen die Theatergruppe des Akademischen Gesangvereins unter der Regie von Gisela Schmitz ein Begriff sein, sie spielt im März ihre Neuinszenierung von „Arsen und Spitzenhäubchen“ an den Wochenenden 13.03 – 15.03. und 20.03. – 22.03. im Saal des Akademischen Gesangvereins, der Scholastika, in der Ledererstraße 5, Beginn ist jeweils 19:30 Uhr, kein Vorverkauf, Eintritt frei. (Im Juni gibt's vom 19.06. bis 22.06.2015 „Cabaret“ und wer sich an die spritzige Revue „Ganz in weiß“ und die tollen Sangesdarbietungen beim Neujahrsempfang 2014 erinnert, der ist schon jetzt sicher, dass auch das ein toller Abend wird).

Gestern habe ich auf der Geschäftsstelle die Geburtstagskarten für die März-Geburtstags“kinder“ unterschrieben, seit einigen Jahren grüßen wir ab dem 60. Geburtstag zu den „runden“ Daten – dass dient der Aufmunterung der Vorsitzenden, die feststellt, dass **Anwaltsdasein und Anwaltsalltag** offensichtlich langlebig und jung halten. Im März hätte auch unser Ehrenmitglied Rechtsanwalt Michael Hoerl aus Fürstenfeldbruck, der seit November 1960, also seit über 50 Jahren unser Mitglied war, Geburtstag gehabt. Seine Angehörigen haben uns davon unterrichtet, dass er im 89. Lebensjahr am 03.12.2014 verstorben ist. Sicher hat auch er viele Geheimnisse von Mandanten – wie die Verschwiegenheit es gebietet – mit ins Grab genommen. Sicher sind auch mit ihm viele potentielle, interessante und anschauliche Berichte, die nicht der Verschwiegenheit unterlegen hätten, ins Grab gegangen. **Deshalb ein Appell** an ältere Kollegen und Kolleginnen, in einer stillen Stunden einmal ihr Berufsleben Revue passieren zu lassen und sich zu überlegen, ob es nicht Interessantes aufs Papier zu bringen gibt, was andere gerne und mit Gewinn lesen könnten. Ich wäre überglücklich, wenn mich entsprechende **Beiträge** für die Mitteilungen erreichen würden, die den **anwaltschaftlichen Alltag und seine Veränderung in der Zeit seit 1945 abbilden**.

Ganz in die aktuelle Zeit hat am 28.01.2015 die **lange Nacht des Menschenrechts-Filmpreis** geführt, die auch vom Münchener Anwalt-Verein unterstützt wird. Vorteil gegenüber der Oscar-Nacht: Es gibt keinen Dresscode, auch keine Zeitverschiebung, aber wirklich tolle Filme, die mit ganz unterschiedlichen Mitteln menschenrechtsrelevante Themen dem Zuschauer nahebringen und ihn berühren. **Ein guter Vergleichsmaßstab für die Dimension der eigenen Alltagsprobleme**. Mir ist da einiges unter die Haut gegangen, und weil ich es mag, wenn man auch bei ernstesten Themen einmal lachen darf, will ich erwähnen, dass auch das Stilmittel des Humors den Filmemachern nicht fremd ist. Sehen wir uns beim nächsten Mal? – ich glaube 2017 geht's im ARRI weiter, Sie finden die Informationen wieder rechtzeitig im Heft.

In der guten alten Zeit sind einem die Gefühle nur unter die Haut gegangen, beim Erwerb meines neuen Morgenmantels am letzten Wochenende erfuhr ich aber, dass es jetzt endlich auch „Emotion on your Skin“ gibt. Dem Neuen gegenüber aufgeschlossen habe ich nun das Wort „chillen“ (neben „Chile“ und „Chili“, die bislang das Ch in meinem Alphabet repräsentierten) in meinen **Alltagswortschatz** integriert. Letzte Woche dachte ich noch, „textile Entspannung“ könnte bedeuten, dass man nach einem langen Text endlich einmal einen Punkt macht. Jetzt bin ich zwar eines Besseren belehrt, mache aber trotzdem einfach einen Punkt.

Bis zum Wiederlesen.

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

# MAV-Neujahrsempfang 2015

## Auf ein Neues...

Über 200 Gäste aus Justiz, Politik, Verbänden und verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen trafen sich zum 14. Neujahrsempfang, zu dem der Münchener Anwaltverein seiner langjährigen Tradition folgend, am 23. Januar eingeladen hatte.

Im Münchner Künstlerhaus herrschte reger Austausch nach einem kurzweiligen Programm. Der spannende aber auch kontroverse Vortrag von der „Freiheit des Rechtsanwalts“ des Referenten Prof. Dr. Hellwig, im Kontext zur hoch aktuellen Debatte über die anwaltliche Berufsethik, führte im Anschluss zu lebhaften Reaktionen.

Gut gelaunter Dixieland des Hot Corn Trios, voller Energie und Lebensfreude und das funkenreiche Feuerwerk, entzündet durch die erste Vorsitzende RAin Petra Heinicke und den Geschäftsführer des MAV RA Michael Dudek, rundeten die kommunikative und entspannte Atmosphäre des anschließenden Empfangs ab.

Alle Bilder des Neujahrsempfangs finden Sie in Kürze unter:  
<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

4 |

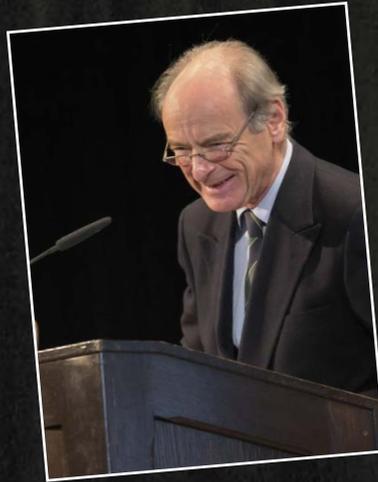
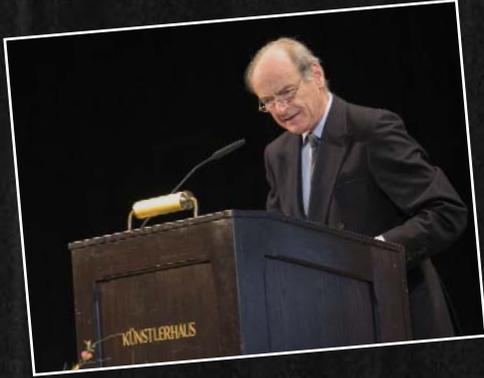




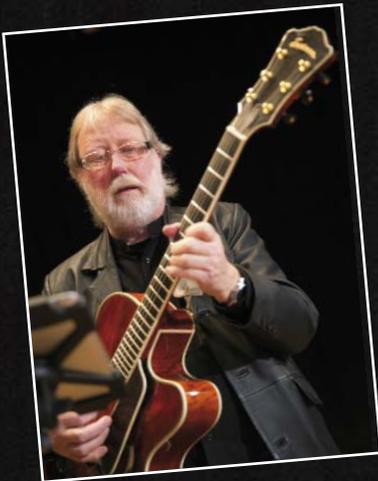
| 5



# MAV-Neujahrsempfang 2015



6 |





## Neues von der MediationsZentrale

### Interdisziplinäres Regionaltreffen zur Familienmediation

Der **Arbeitskreis Familienmediation** der MediationsZentrale München hat das Ziel, die Familienmediation einer breiten Öffentlichkeit bekannt und zugänglich zu machen. Weiter soll die Kooperation der Familienmediatoren untereinander und mit anderen Berufsgruppen, die in familiären Kontexten arbeiten, gefördert werden. Hierzu wird es, anknüpfend an frühere Treffen, zukünftig wieder regelmäßige Regionaltreffen geben, bei denen im Rahmen von fachspezifischen Vortragsveranstaltungen Gelegenheit zur Information, zum professionellen Austausch und zur Vernetzung besteht.

**Thema** des ersten Regionaltreffens:

#### „Schwierige Situationen in der Mediation“

**Impulsreferat** von Therapeut und Mediator **Andreas Herrmann**:

Andreas Herrmann ist diplomierte Religionspädagogin und nach verschiedenen Ausbildungen in Systemischer Paar- und Familientherapie, Sexualtherapie, Supervision/Coaching, Mediation und Psychodrama seit 2003 in freier Praxis tätig <http://www.andreas-herrmann-therapie.de>. Er berichtet aus dieser langjährigen Erfahrung im pädagogischen, therapeutischen und mediativen Bereich über den Umgang mit schwierigen Situationen in der Mediation.

**Im Anschluss: „Open Space“** für alle Teilnehmer zu diesem Thema:

Ziel des Open Space ist es in kurzer Zeit mit vielen Teilnehmern zu verschiedenen Teilthemen, hier z. B. zu den verschiedenen schwierigen Situationen, innovative und lösungsorientierte Ideen zu entwickeln.

Die Teilnehmer des Regionaltreffens können viele wichtige Informationen für ihre tägliche Arbeit mitnehmen und gleichzeitig wertvolle neue Kontakte knüpfen.

**Dienstag, den 12. Mai 2015**

**von 18.30 – 21.00 Uhr**

F-Aula der Katholischen Stiftungshochschule  
Preysingstraße 83, 81667 München  
Unkostenbeitrag 15,00 €

**Weitere Informationen unter:**

<http://www.mediationszentrale-muenchen.de>

**Anmeldungen erbeten unter:**

[familienmediation@mediationszentrale-muenchen.de](mailto:familienmediation@mediationszentrale-muenchen.de)

**RAinnen und Mediatorinnen Birgit Krüsmann  
und Dr. Stefanie Wagner, LL.M.**

für den AK Familienmediation der MediationsZentrale München

## MAV-Themenstammtisch

### Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Das nächste Treffen des Stammtisches Bau- und Immobilienrecht findet am **Donnerstag, den 23.04.2015 um 18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan’s“**, Adolf-Kolping-Str. 14 in 80336 München statt.

Ein Kurz-Referat zum Thema: **„Allgemeine Regeln der Technik – was sind sie und gibt es sie überhaupt?“** wird halten: RAin Patricia Lotz / rbi Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München.

Es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, „Stefan’s“ ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Stachus/Karlsplatz“ bzw. „Hauptbahnhof“ gut zu erreichen.

**Initiatoren:**

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie  
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

**Anmeldung und Kontakt:** [horsch@horsch-oberhauser.de](mailto:horsch@horsch-oberhauser.de)

### Themenstammtisch Familienrecht

Für die nächsten Treffen zum Themenstammtisch Familienrecht wurden nachfolgende Termine vereinbart:

**25. März 2015**

**29. April 2015**

**20. Mai 2015** (danach sind Pfingstferien)

**24. Juni 2015**

jeweils um 18.30 Uhr, voraussichtlich im Lokal Calosta, Altheimer Eck 14

**Initiatoren:**

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht  
RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [koellner@kanzlei-dollinger.de](mailto:koellner@kanzlei-dollinger.de)

### Themenstammtisch Erbrecht

Das nächste Treffen wird **am 24.03.2015** um 19.00 Uhr im Ratskeller stattfinden. Diskussionsthema wird die Immobilienbewertung sein. Dazu wird der vereidigte Sachverständige Eberhard Steffe aus München eingeladen. Um rechtzeitige Anmeldung zur Platzreservierung wird gebeten.

**Initiator:**

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)  
oder **Telefon: 089 - 74 11 20 50**

### Themenstammtisch Medizinrecht

**Initiator:**

RA Tim Müller, Fachanwalt für Medizinrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [tim.mueller@ecovis.com](mailto:tim.mueller@ecovis.com)

### Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Das letzte Treffen war für den 24.02.2015 angesetzt. Weitere Termine veröffentlichen wir auf der Homepage des MAV.

**Initiator:**

RA Andreas Fritzsche, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

**Anmeldung und Kontakt:** [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

## Einrichtung weiterer MAV-Themenstammtische

Auch weiterhin suchen wir Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen. Wenn Sie sich also in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen, dann melden Sie sich bitte bei uns:

### Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München  
**Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), **Fax:** 089 55 02 70 06  
**Email:** info@muenchener-anwaltverein.de

## MAV-Service

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

#### "Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM@ & Ausbilderin BM@, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage) von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**. **Telefon: 0175 915 70 33.**

### Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen (wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung) und auch in Disziplinarsachen **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen.**

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

#### Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

#### Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

**Münchener AnwaltVerein e.V.**  
 Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63  
**Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), **Fax:** 089 55 02 70 06  
**Email:** info@muenchener-anwaltverein.de

## Die Kanzlei als Ausbilder

### Einladung zur Informationsveranstaltung für die Ausbildungskanzleien für Rechtsanwaltsfachangestellte

Die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe informiert auf der diesjährigen Veranstaltung vor allem über die **ab 1. August 2015 in Kraft tretende neue ReNoPat-Verordnung** und den neuen Lehrplan (z.B. Zwischen- und Abschlussprüfungen, veränderte Stundentafeln an der Berufsschule etc.).

**Tag:** Mittwoch, 22. April 2015

**Zeit:** 18.00 – 20.00 Uhr

**Ort:** Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe  
 Astrid-Lindgren-Str. 1, Präsentationsräume

Bei dieser Veranstaltung werden die Schulleitung, Fachbetreuer/-innen, das Sozialforum und die Lehrer/-innen anwesend sein und für Gespräche zur Verfügung stehen.

Ab 19.00 Uhr halten die Lehrkräfte eine Sprechstunde ab. Dort können Sie sich über den Leistungsstand Ihrer/s Auszubildenden in einem persönlichen Gespräch informieren.

Die Schulleitung freut sich über Ihre Teilnahme und bittet um Ihre **Anmeldung bis zum 15.04.2015**. Einen Vordruck finden Sie auf der Homepage [www.bs-recht.musin.de](http://www.bs-recht.musin.de). Bei einer zu geringen Zahl an Anmeldungen kann die Veranstaltung leider nicht stattfinden.

**Hinweis:** Die Tiefgarage der Berufsschule ist bereits ab 17.30 Uhr geöffnet. Der genaue Anfahrtsweg ist auf unserer Schulhomepage ersichtlich.



## Vertiefungskurse

### zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2015/II

**Ort:** Rechtsanwaltskammer München,  
 Tal 33, 80331 München  
 Seminarraum  
 jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

<b>Zeit:</b> Montag	30. März 2015	17.30 Uhr
Dienstag	07. April 2015	17.30 Uhr
Montag	13. April 2015	17.30 Uhr
Montag	20. April 2015	17.30 Uhr
Montag	27. April 2015	17.30 Uhr
Montag	04. Mai 2015	17.30 Uhr
Dienstag	12. Mai 2015	17.30 Uhr
Donnerstag	21. Mai 2015	17.30 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,  
 eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

### assessor-examen.de

Die Deutsche Anwaltakademie bietet einen **Klausurenfernkurs für Rechtsreferendare zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung.**

Die Teilnehmer des Kurses erhalten monatlich zwei Klausuren, die sie eigenständig bearbeiten und zur Korrektur an die DAA senden können. Umfang und Schwierigkeitsgrad entsprechen dem echter Examenklausuren. Neben der Korrektur erhalten die Referendare eine ausführliche Musterlösung und eine Online-Besprechung über einen Internetseminarraum.

Sechs Monate der Kursgebühren werden auf den späteren Besuch eines Fachanwaltslehrganges der DAA angerechnet. Der Kurs beinhaltet einen kostenfreien Zugang zu Juris-DAV. Die Gebühr liegt bei 39,00 Euro im Monat.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.assessor-examen.de>

## Aktuelles

### Informationen und Wahlaufzur Wahl der nächsten Satzungsversammlung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in Kürze werden die Unterlagen zur Briefwahl zur 6. Satzungsversammlung an Sie alle versandt werden. Die Briefwahl findet von 24.03.2015 bis 24.04.2015 statt. Hier einige Informationen zur Wahl:

#### Was ist die Satzungsversammlung?

Die Satzungsversammlung (§ 191 a ff. BRAO) ist quasi das Parlament der Rechtsanwaltschaft und somit eines unserer wichtigsten Gremien zur anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie beschließt die Regelungen der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und die Regelungen der Fachanwaltsordnung (FAO). Die derzeitige Satzungsversammlung besteht aus 91 gewählten Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind sowie den Präsidenten der jeweiligen Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer. Stimmberechtigt sind allerdings nur die gewählten Mitglieder.

#### Was macht die Satzungsversammlung?

Während das Plenum der Satzungsversammlung in der ablaufenden Legislaturperiode insgesamt achtmal jeweils ein- oder zweitägig in Berlin tagte, wird die eigentliche Arbeit in den Ausschüssen erbracht, die wie folgt aufgliedert sind:

- Ausschuss 1 → Fachanwaltschaften
- Ausschuss 2 → allgemeine Berufs- und Grundpflichten, Werbung
- Ausschuss 3 → Geld, Vermögensinteressen, Honorar
- Ausschuss 4 → grenzüberschreitender Rechtsverkehr
- Ausschuss 5 → Aus- und Fortbildung
- Ausschuss 6 → Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

#### Wann sind die Wahlen zur 6. Satzungsversammlung?

Die Wahlen für die nächste Satzungsversammlung finden als **Briefwahl** im Zeitraum vom 24.03.2015 bis 24.04.2015 statt.

#### Wer kandidiert für die Satzungsversammlung und wer kann gewählt werden?

Für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sind insgesamt elf Mitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen. Sieben Mitglieder werden aus dem Landgerichtsbezirk München I gewählt; vier weitere Mitglieder aus den anderen Landgerichtsbezirken, die in diesem Zusammenhang als Region bezeichnet werden.

Die insgesamt 25 Kandidatinnen und Kandidaten werden sich in nächster Zeit auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer München ([www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)) in Wort und Bild präsentieren.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer München. Jede/r kann bis zu 11 Stimmen vergeben, und zwar für die Kandidatinnen und Kandidaten aus beiden Wahlbezirken gleichermaßen.

**So können wir Münchner aus dem LG-Bezirk München I auch diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten wählen, die nicht für den Wahlbezirk München kandidieren sondern für die Region. Genauso können die Kolleginnen und Kollegen aus der Region ihre Stimme auch für Kandidatinnen und Kandidaten aus dem LG-Bezirk München I abgeben.**

Die Anwaltschaft steht derzeit vor großen Herausforderungen, nicht nur nationale Entwicklungen (z. B. Entscheidungen des Bundessozialgerichts zur Befreiung von Syndikusanwälten von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht), sondern auch Herausforderungen durch neue Technologien und europäische Entwicklungen rufen uns dazu auf, alle gemeinsam an einer sachgerechten und an der beruflichen Wirklichkeit orientierten Gestaltung des Berufsrechts zu arbeiten. Wir sollten darauf achten, dass unsere damit befassten Gremien ausgewogen besetzt werden und mit nachhaltigem Engagement für alle relevanten Themen arbeiten. Die anwaltliche Selbstverwaltung ist für unseren Berufsstand von herausragender Bedeutung und sollte entsprechende Unterstützung finden.

**Anne Riethmüller**, Augsburg **Marion Reisenhofer**, Ingolstadt  
(Delegierte und Schriftführerin der derzeitigen 5. Satzungsversammlung)

#### Personalwechsel in der Schlichtungsstelle

##### Monika Nöhre ab September Schlichterin der Rechtsanwaltschaft

**Monika Nöhre**, derzeit noch Präsidentin des Kammergerichtes Berlin, wird ab September 2015 die Aufgaben der Schlichterin der Rechtsanwaltschaft übernehmen. Sie tritt damit die Nachfolge von **Dr. h. c. Renate Jaeger** an, die als erste Schlichterin der Anwaltschaft diese Position seit Januar 2011 bekleidet und zuvor Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte war.

Die 64-jährige gebürtige Hamburgerin **Monika Nöhre** war vor ihrer richterlichen Tätigkeit selbst einige Jahre anwaltlich mit Schwerpunkten im Familien- und Arbeitsrecht tätig, bevor sie 1982 in den höheren Justizdienst in Hamburg eintrat. Von 2000 bis 2002 war Monika Nöhre Vizepräsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts und übernahm anschließend die Leitung des Kammergerichtes in Berlin.

Die Schlichtungsstelle wurde vor fünf Jahren auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer als unabhängige Institution zur Befriedung von Auseinandersetzungen zwischen Mandanten und ihren Rechtsanwälten eingerichtet. Bisher wurden fast 4.000 Verfahren durchgeführt.

(Quelle: BRAK, PM Nr. 2 vom 16. Januar 2015)

#### Elektronische Akte im Strafverfahren

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen eine Stellungnahme vorgelegt. Die Möglichkeit der Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für die Kommunikation der Strafverteidiger (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 StPO-E) wird als notwendiger und richtiger Schritt in Richtung Digitalisierung im Justizalltag angesehen. Hierdurch werde eine wesentlich effizientere Bearbeitung der Mandate ermöglicht, da die elektronische Akte durchsuchbar und damit ein einfacherer Sachverhaltsabgleich möglich sei. Der Entwurf weise jedoch an einigen Stellen gravierende Schwachstellen auf.

Die Vernichtung von Originaldokumenten nach nur sechs Monaten berge die Gefahr des kompletten Verlustes, beispielsweise durch technische Entwicklungen bei der zur Datenverarbeitung geeigneten Hardware. Auch die Übertragung der eingereichten Dokumente in das digitale Format berge Risiken. Hierdurch könne Originalität und Authentizität des Ausgangsdokuments verloren gehen. Dies könne gerade für die lückenlose Beweiskette im Strafrecht schädlich sein.

- Stellungnahme der BRAK (Stlln.-Nr. 47/2014, Dezember 2014)  
[www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2014/dezember/stellungnahme-der-brak-2014-47.pdf](http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2014/dezember/stellungnahme-der-brak-2014-47.pdf)

- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen  
[http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RefE\\_ElektronAkteStrafsachen.pdf](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RefE_ElektronAkteStrafsachen.pdf)

(Quelle: RAK München, Newsletter 01/2015 vom 30. Januar 2015)

## Gesetzlicher Zinssatz bei Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr nach der Richtlinie 2011/7/EU

Eine Länderübersicht mit den gesetzlichen Zinssätzen bei Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr nach der Richtlinie 2011/7/EU für das erste Halbjahr 2015 (1.1.2015-30.6.2015) mit Rechtsgrundlagen und Erläuterungen, stellt die GTAI auf Ihrer Homepage zur Verfügung. Abrufbar

unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/recht-aktuell,did=1147612.html>

(Quelle: Homepage Germany Trade and Invest, Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH, <http://www.gtai.de>)

## Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland Pauschbeträge am 1.1.2015

Mit BMF - Schreiben vom 19.12.2014 wurden die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen bekannt gemacht (siehe dazu § 9 Absatz 4a Satz 5 Einkommensteuergesetz <http://www.gesetze-im-internet.de/estg/BJNR010050934.html>).

Das BMF - Schreiben vom 19.12.2014 (GZ IV C 5-S 2353/08/10006:005, DOK-Nr. 2014/1119560) mit Übersicht über die ab 1.1.2015 geltenden Pauschbeträge, ist abrufbar auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen unter [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2014-12-19-Steuerliche-Behandlung-Reisekosten-Reisekostenverguetungen-2015.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2014-12-19-Steuerliche-Behandlung-Reisekosten-Reisekostenverguetungen-2015.html).

(Quelle: Germany Trade and Invest, Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH, gtai-Rechtsnews 2/2015, [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht))

Anzeige

Kanzlei-EDV ist Vertrauenssache:

Erledigen Sie Ihre Arbeit ohne Störungen.  
Wir halten Ihnen den Rücken frei!

CHRISTIAN VOGEL  
Projektbetreuung



brück+partner  
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

(08165) 9406-0  
[www.ra-micro-muenchen.de](http://www.ra-micro-muenchen.de)

## Gebührenrecht

### Terminsgebühr für den Abschluss eines schriftlichen Vergleichs in Zivil- und Familiensachen

Bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs erhält der Anwalt nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG eine Terminsgebühr, ohne dass es zu einem gerichtlichen Termin i. S. d. Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV RVG oder einer Besprechung nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV RVG gekommen sein muss. Voraussetzung ist allerdings, dass ein Verfahren zugrunde liegt, in dem eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist.

#### I. Vorgeschriebene mündliche Verhandlung

Erste Voraussetzung der fiktiven Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG ist, dass ein Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung zugrunde liegt. Dies ist jeweils gesondert zu prüfen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

##### 1. Zivilsachen

###### a) Grundsatz

Grundsätzlich ist in Zivilsachen die mündliche Verhandlung vorgeschrieben (§ 128 Abs. 1 ZPO). Dies gilt auch in Berufungs- oder Revisionsverfahren.

###### b) Selbstständiges Beweisverfahren

Im selbstständigen Beweisverfahren ist eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben da hier ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§§ 490 Abs. 1, 128 Abs. 4 ZPO). Der bloße Abschluss eines schriftlichen Vergleichs löst in diesem Verfahren daher keine Terminsgebühr aus.

###### c) Arrest- und einstweiliges Verfügungsverfahren

In Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren kann nach §§ 922 Abs. 1, 937 Abs. 2 ZPO über den Antrag ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Daher wird zum Teil angenommen, dass es sich nicht um ein Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung handele (OLG München AGS 2005, 486 = OLGR 2005, 817 = AnwBl. 2006, 147 = RVGreport 2005, 427 = FamRZ 2006, 220). Anderer Auffassung ist allerdings das OLG Saarbrücken (NJW-Spezial 2014, 732 = RVGreport 2015, 20), das wegen der Möglichkeit des Widerspruchs und der daraufhin zwingend vorgeschriebenen mündlichen Verhandlung (§ 925 ZPO) von einem Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung ausgeht.

Zutreffend dürfte es sein, zu differenzieren

- Wird im Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ein schriftlicher Vergleich geschlossen, fällt keine Terminsgebühr an.
- Wird nach einem Widerspruch (§ 925 ZPO), in einem Verfahren über einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung (§§ 926, 927, 942 Abs. 3 ZPO) oder in einem Rechtfertigungsverfahren (§ 942 Abs. 1 ZPO) ein Vergleich geschlossen, muss konsequenterweise auch die Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG anfallen, da in diesen Verfahrensstadien mündlich verhandelt werden muss.

###### d) Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren

Im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren ist eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben. Nach Auffassung des KG (AGS 2008, 68 = KGR 2007, 1019 = JurBüro 2008, 29 = RVGreport 2007, 458 = NJW-Spezial

2007, 619) soll dagegen bei Abschluss eines Vergleichs eine Terminsgebühr ausgelöst werden, da § 118 Abs. 1 S. 3 ZPO für den Vergleichsabschluss im PKH-Bewilligungsverfahren einen gerichtlichen Termin vorsehe. Dies überzeugt jedoch nicht, da hier auch schriftliche Vergleiche möglich sind. Daher fällt auch im Falle eines Vergleichs ohne mündliche Verhandlung keine Terminsgebühr an (OLG Braunschweig Rpfleger 2008, 427 = OLGR 2009, 43).

#### 2. Familiensachen

##### a) Familienstreitsachen

In Familienstreitsachen ist die mündliche Verhandlung grundsätzlich vorgeschrieben (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 128 Abs. 1 ZPO), so dass hier der Abschluss eines schriftlichen Vergleichs die Terminsgebühr auslöst.

Dies gilt auch für Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren.

##### b) Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Hier ist strittig, ob und in welchen Familiensachen von einem Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung auszugehen ist. Soweit das Gesetz weder eine mündliche Verhandlung noch einen Termin zur Erörterung vorschreibt, ist die Sache eindeutig. Es handelt sich nicht um ein Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung, so dass eine fiktive Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs nicht möglich ist.

Strittig sind die Fälle, in denen das Gesetz vorschreibt, dass die Sache mit den Beteiligten erörtert werden soll.

Hier wird zum Teil angenommen, dass es sich damit um ein Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung handele, so dass dann konsequenterweise auch beim Abschluss eines schriftlichen Vergleichs die Terminsgebühr anfallen muss (so OLG Stuttgart AGS 2010, 586 = NJW 2010, 3524 = RVGreport 2010, 420 = NJW-Spezial 2010, 764; AG Auerbach AGS 2013, 238 = FamRZ 2013, 729).

Nach anderer Auffassung steht die Erörterung der Verhandlung jedoch nicht gleich und die Sollvorschrift führe auch nicht zwingend zur Durchführung eines Termins, so dass damit ein schriftlicher Vergleich die Terminsgebühr nicht auslöse (OLG Celle AGS 2011, 580 = MDR 2011, 1266 = NJW 2011, 3793 = NdsRpfl 2011, 426 = JurBüro 2011, 641 = FamRZ 2012, 245 = FamFR 2011, 492 = RVGreport 2012, 29; OLG Karlsruhe FamRZ 2014, 1941 = NZFam 2015, 41).

##### c) Einstweilige Anordnungsverfahren

Für einstweilige Anordnungsverfahren ist die Sache dagegen eindeutig. Unabhängig davon, ob es sich um ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt oder um eine Familienstreitsache, ist nach der Rechtsprechung des BGH (AGS 2012, 10 = MDR 2012, 57 = ZfSch 2012, 43 = FamRZ 2012, 110 = NJW 2012, 459 = JurBüro 2012, 137 = FamFR 2012, 36 = RVGreport 2012, 59 = NJW-Spezial 2012, 156) immer von einem Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung auszugehen, da das Gericht zwar über den Antrag ohne mündliche Verhandlung zunächst einmal entscheiden kann (§ 51 Abs. 2 S. 2 FamFG), auf Antrag der Beteiligten jedoch nach § 54 Abs. 2 FamFG aufgrund mündlicher Verhandlung neu entscheiden muss. Dies führt nach der Rechtsprechung des BGH dazu, dass von einem Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung auszugehen ist, und damit bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs die fiktive Terminsgebühr folglich anfallen kann.

#### II. Schriftlicher Vergleich

Weitere Voraussetzung ist, dass ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird. In der Regel wird es sich dabei um einen Vergleich handeln, dessen Zustandekommen nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt wird.

Zwingend ist dies jedoch nicht. Das Gesetz verlangt nur einen schriftlichen Vergleich und nicht – im Gegensatz zu Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG - einen nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellten Vergleich. Daher genügt auch ein bloßer privatschriftlicher Vergleich (LAG Hamburg RVGprof. 2010, 192 = RVGreport 2011, 110; N. Schneider, NJW-Spezial 2014, 283).

Der Vergleich muss allerdings wirksam sein. Ein privatschriftlicher Vergleich reicht dann nicht, wenn Beurkundungspflicht besteht. Ausreichend ist dann aber z. B. ein notariell beurkundeter Vergleich.

### III. Mehrwertvergleich

Sind die Voraussetzungen für eine fiktive Termingebühr gegeben, entsteht die Termingebühr nicht nur aus dem Wert der anhängigen Gegenstände, sondern auch aus dem Wert der gerichtlich nicht anhängigen Gegenstände, wenn diese im Vergleichswege mit erledigt werden (OLG Zweibrücken AGS 2010, 161 = ErbR 2010, 162 = MDR 2010, 720 = JurBüro 2010, 302 = NJW-Spezial 2010, 188).

**Beispiel:** Eingeklagt sind 5.000,00 €. Das Gericht schlägt den Parteien schriftlich einen Vergleich vor, wonach zum Ausgleich der Klageforderung unter Einbeziehung einer weiteren nicht anhängigen Forderung in Höhe von 2.000,00 € ein bestimmter Betrag gezahlt werden soll und damit beide Forderungen erledigt sein sollen.

Die Parteien stimmen schriftlich dem Vergleichsvorschlag zu, so dass das Zustandekommen des Vergleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt wird. Das Gericht setzt den Wert des Verfahrens auf 5.000,00 € fest und den Mehrwert des Vergleichs auf 2.000,00 €.

Die Verfahrensgebühr ist angefallen aus dem Gesamtwert von 7.000,00 €, wobei hinsichtlich des Mehrwerts von 2.000,00 € eine Ermäßigung des Gebührensatzes nach Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG auf 0,8 zu berücksichtigen ist.

Die Einigungsgebühr entsteht ebenfalls aus 7.000,00 € und zwar aus 2.000,00 € zu 1,5 (Nr. 1000 VV RVG) und aus 5.000,00 € zu 1,0 (Nrn. 1000, 1003 VV RVG).

Die Termingebühr entsteht nicht nur aus dem Wert anhängiger Gegenstände, sondern aus dem Gesamtwert, da der Anwalt am Abschluss eines schriftlichen Vergleichs über 7.000,00 € mitgewirkt hat (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG).

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	393,30 €
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG (Wert: 2.000,00 €) (die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 7.000,00 € = 526,50 € ist nicht überschritten)	120,00 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 7.000,00 €)	486,00 €
4. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	303,00 €
5. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 2.000,00 €) (die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, 1,5 aus 7.000,00 € = 607,50 € ist nicht überschritten)	225,00 €
6. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	1.547,30 €
7. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	293,99 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.841,29 €</b>

**Rechtsanwalt Norbert Schneider,**  
Neunkirchen



## Very British

Die 2003 in München gegründete Kanzlei Graf & Partner ist spezialisiert auf deutsch-britische Rechtsfälle: Verträge. Erbschaften. Forensik.

Wenn Abwarten und Tee trinken nicht mehr hilft, kontaktieren Sie Rechtsanwalt Bernhard Schmeitzl, LL.M. (Leicester) oder Solicitor Elissa Jelowicki unter 089 - 3539 6767.

[www.grafpartner.com](http://www.grafpartner.com)  
[www.cross-channel-lawyers.de](http://www.cross-channel-lawyers.de)  
[www.crosschannellawyers.co.uk](http://www.crosschannellawyers.co.uk)

## Interessante Entscheidungen

### BFH: Wirksame Übermittlung einer Einkommensteuererklärung per Fax

Mit Urteil vom 8. Oktober 2014 hat der VI. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden, dass eine Einkommensteuererklärung auch wirksam per Fax an das Finanzamt (FA) übermittelt werden kann.

Die Klägerin erzielte im Streitjahr 2007 ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Über den Inhalt der von ihrer Steuerberaterin erstellten Einkommensteuererklärung 2007 hatte sich die Klägerin ausschließlich telefonisch informiert und das ihr zugefaxte Deckblatt der Erklärung unterschrieben. Die Steuerberaterin übermittelte dem FA die Steuererklärung über das ELSTER-Portal ohne Zertifizierung. Beim FA ging am 30. Dezember 2011 die hierzu gehörende komprimierte Einkommensteuererklärung ein, deren erste Seite das zugefaxte Deckblatt mit der telekopierten Unterschrift der Klägerin war. Erst im Januar 2012 unterschrieb die Klägerin erneut das Deckblatt der Erklärung an Amtsstelle. Das FA lehnte den Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer 2007 wegen Ablaufs der Festsetzungsfrist ab. Das Finanzgericht (FG) gab der hiergegen erhobenen Klage statt.

Der BFH bestätigt die Entscheidung des FG. Eine Einkommensteuererklärung kann danach auch wirksam per Fax an das FA übermittelt werden. Denn für die Einkommensteuererklärung gilt insoweit nichts anderes als für die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze, für die höchstrichterlich bereits entschieden ist, dass eine Übermittlung per Telefax in allen Ge-

**RA-MICRO**  
BAYERN LÄDT EIN:

## ZUM DIGITALEN DIALOG 2015

Zeit umzudenken! Der digitale Alltag ist bereits da.

# TÄGLICH VOM 17.03. BIS 20.03.2015 JEWELS VON 9:00 BIS 18:00 UHR

Wir stellen Ihnen die neuesten Entwicklungen und Trends vor und verlosen täglich wertvolle Sachpreise an unsere anwaltlichen Besucher.

**CeBit**  
IN MÜNCHEN

## Weitere Themen und Termine im März 2015:

### Digital diktieren:

05.03. 10:00-18:00 Uhr

Praxistest+Spracherkennung  
Dragon Version 13

### Digital arbeiten:

12.03. 17:00-20:00 Uhr

Datenschutz und Datensicherheit  
in der Anwaltskanzlei

31.03. 17:30-20:00 Uhr

Datenschutz und Datensicherheit  
in der Anwaltskanzlei

### Offener Workshop:

03.03. 17:30-21:30 Uhr

Plötzlich Anwalt!

### Digital kommunizieren:

04.03. 12:00-14:00 Uhr

„Ich bin dann mal sicher“

04.03. 14:30-16:30 Uhr

Wie Sie Verkehrsunfallakten in nur  
4 Wochen abschließen

### Digital mobil:

05.03. 18:00-20:00 Uhr

Der RA-MICRO Mobil Arbeitsplatz

11.03. 15:00-17:00 Uhr

Der RA-MICRO Mobil Arbeitsplatz

31.03. 15:00-17:00 Uhr

Der RA-MICRO Mobil Arbeitsplatz

**Ort: RA-MICRO Bayern, Frauenstraße 18 (RGB), 80469 München**

Weitere Veranstaltungen, Schulungen und Seminare finden Sie unter [www.ra-micro-bayern.de](http://www.ra-micro-bayern.de)

Kanzlei / Firma:

Name / Vorname:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der teilnehmenden Personen:

Datum / Unterschrift

## ANMELDUNG

per Fax: 089 255 445 - 97 oder per E-Mail: [anmeldung@ra-micro-bayern.de](mailto:anmeldung@ra-micro-bayern.de)

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer 089 255 445 - 96 zur Verfügung.

richtszweigen uneingeschränkt zulässig ist (vgl. Beschluss des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 5. April 2000 GmS-OGB 1/98). Durch das Erfordernis der Schriftlichkeit soll sichergestellt werden, dass Person und Inhalt der Erklärung eindeutig festgestellt werden können und dass es sich nicht lediglich um einen Entwurf handelt. Diese Zwecke werden auch bei der Übermittlung einer Einkommensteuererklärung per Fax gewahrt.

Dabei ist nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige den Inhalt der Erklärung tatsächlich in vollem Umfang zur Kenntnis genommen hat. Denn mit der auf der Erklärung geleisteten Unterschrift macht sich der Steuerpflichtige deren Inhalt zu eigen und übernimmt dafür die Verantwortung. (Urteil vom 08.10.14 VI R 82/13)

(Quelle: BFH, PM Nr. 1/2015 vom 07. Januar 2015)

## **BGH: Beteiligung des Versicherungsnehmers an Überschüssen und Bewertungsreserven einer kapitalbildenden Lebensversicherung**

16 |

Der für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat über die Beteiligung des Versicherungsnehmers an Überschüssen und an Bewertungsreserven (sog. stille Reserven) in einer Lebensversicherung entschieden.

Der Kläger unterhielt bei der Beklagten eine kapitalbildende Lebensversicherung. Nach Vertragsablauf 2008 rechnete die Beklagte den Vertrag ab und zahlte dem Kläger 28.025,81 € aus, wovon auf die garantierte Überschussbeteiligung 9.123,81 € entfallen. Ferner gab sie an, dass in dieser ein Schlussüberschuss von 1.581,60 € sowie die auf den Vertrag entfallende Bewertungsreserve von 678,21 € enthalten seien. Die Bewertungsreserve setze sich aus einem Sockelbetrag von 656,88 € sowie einem volatilen Anteil von 21,33 € zusammen.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe ein Anspruch auf Zahlung weiterer 656,88 € zu. Die Beklagte habe den Anteil an der Bewertungsreserve unzulässigerweise mit seinem Anspruch auf die Schlussüberschussbeteiligung verrechnet; richtigerweise stehe ihm die Zahlung der Bewertungsreserve zusätzlich zu dem Schlussüberschussanteil zu. Der Kläger verlangt Zahlung dieser 656,88 €. Hilfsweise begehrt er im Wege der Stufenklage Feststellung der Unbilligkeit der von der Beklagten vorgenommenen Berechnung der Überschussbeteiligung, deren gerichtliche Neufestsetzung und sodann Auszahlung des sich hieraus ergebenden Betrages, weiter Hilfsweise die Verurteilung der Beklagten, ihm Auskunft über die mathematische Berechnung seines Anteils der Beteiligung an Überschuss und Bewertungsreserven zu erteilen und anschließend Zahlung des sich aus dieser Auskunft ergebenden Betrages. Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Ein weiterer Zahlungsanspruch steht dem Kläger nicht zu, da die Beklagte ihn mit den geleisteten Zahlungen korrekt an den Bewertungsreserven beteiligt hat.

Gem. § 153 Abs. 1 VVG steht dem Versicherungsnehmer grundsätzlich eine Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) zu. Die Bewertungsreserve ist nach § 153 Abs. 3 Satz 1 VVG durch den Versicherer jährlich neu zu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen. In diesem Zusammenhang ist zwischen der Berechnung und der Zuteilung der Bewertungsreserve einerseits sowie deren Auszahlung andererseits zu differenzieren. Bewertungsreserven sind zunächst rein rechnerische Posten, die sich aus der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Zeitwert von Kapitalanlagen ergeben. Eine hiervon zu trennende Frage ist, wie die an den einzelnen Versicherungsnehmer auszuzahlende

Bewertungsreserve vom Versicherer finanziert wird. Hierzu regelt das Versicherungsaufsichtsrecht, dass die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen sind. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 VVG vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Da es sich mithin um eine Finanzierung der gesamten Überschussbeteiligung i.S. von § 153 Abs. 1 VVG handelt, die sowohl die Beteiligung an dem Überschuss (im engeren Sinne) als auch an den Bewertungsreserven umfasst, hat ein höherer Anteil der Bewertungsreserven bei den Rückstellungen für Beitragsrückerstattung zugleich ein Absinken des Schlussüberschusses zur Folge. Dieses Berechnungsverfahren hat die Beklagte eingehalten, so dass der Zahlungsantrag unbegründet ist.

Ohne Erfolg bleibt ferner der erste Hilfsantrag des Klägers. Die Regelung des § 315 BGB setzt eine ausdrückliche oder konkludente rechtsgeschäftliche Vereinbarung voraus, dass eine Partei durch einseitige Willenserklärung den Inhalt einer Vertragsleistung nach billigem Ermessen bestimmen kann. Daran fehlt es hier. Vielmehr haben die Parteien objektive Maßstäbe vereinbart, die es ermöglichen, die vertraglichen Leistungspflichten zu bestimmen. Auch § 153 VVG sieht ein derartiges Ermessen nicht vor.

Ebenfalls unbegründet ist der zweite Hilfsantrag. Zwar trifft den Schuldner nach Treu und Glauben ausnahmsweise eine Auskunftspflicht, wenn der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann. Ob und inwieweit dem Kläger auf dieser Grundlage ein Auskunftsanspruch gegen die Beklagte zustehen oder ob diese sich ganz oder teilweise auf ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse berufen könnte, kann offen bleiben. Auskunft kann nur verlangt werden, wenn und soweit vom Bestehen eines Zahlungsanspruchs ausgegangen werden kann, zu dessen Durchsetzung die Auskunft dienen soll. Daran fehlt es hier, weil der Kläger die Berechnung der Höhe der Bewertungsreserve durch die Beklagte als solche nicht angreift, sondern – allerdings zu Unrecht – die Verrechnung der ermittelten Bewertungsreserve mit dem Schlussüberschussanteil.

*Versicherungsvertragsgesetz (VVG)*

### *§ 153 Überschussbeteiligung*

*(1) Dem Versicherungsnehmer steht eine Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) zu, es sei denn, die Überschussbeteiligung ist durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen; ...*

*(2) Der Versicherer hat die Beteiligung an dem Überschuss nach einem verursachungsorientierten Verfahren durchzuführen; andere vergleichbare angemessene Verteilungsgrundsätze können vereinbart werden.*

*(3) Der Versicherer hat die Bewertungsreserven jährlich neu zu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen. Bei der Beendigung des Vertrags wird der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur Hälfte zugeteilt und an den Versicherungsnehmer ausgezahlt; eine frühere Zuteilung kann vereinbart werden. ...*

*Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)*

### *§ 315 Bestimmung der Leistung durch eine Partei*

*(1) Soll die Leistung durch einen der Vertragsschließenden bestimmt*

werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist. ...

Urteil vom 11. Februar 2015 - IV ZR 213/14

AG Fritzlär – Urteil vom 20. August 2013 – 8 C 236/12

LG Kassel – Urteil vom 8. Mai 2014 – 1 S 290/13

(Quelle: Bundesgerichtshof, PM Nr. 017/2015 vom 11. Februar 2015)

## EGMR: Zum Abhören einer Anwaltskanzlei

Mit der Telekommunikationsüberwachung vertraulicher Anwalt-Mandantenkommunikation hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Entscheidung vom 3. Februar 2015 (Beschwerdenr. 30181/05) befasst. Im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen gegen einen seiner Mandanten war die vertrauliche Kommunikation eines rumänischen Rechtsanwalts mit jenem Mandanten abgehört worden. Dies stellte, so der EGMR, eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem. Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Das Gericht stellte infrage, ob der Eingriff hier gesetzlich vorgesehen war, da das betreffende Gesetz die Rechte der von Abhörmaßnahmen betroffenen Dritten nicht regelt. Es ließ diese Frage jedoch offen, da die Maßnahme jedenfalls unverhältnismäßig und damit nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft gewesen sei. Bereits in der gerichtlichen Anordnung seien keine Abwägungen bzgl. der Rechte Dritter zur Notwendigkeit der Maßnahme getroffen worden. Der Anwalt hätte zumindest eine wirksame Überprüfungsmöglichkeit gegen die Abhörmaßnahmen haben müssen, welche das nationale Recht ihm als Rechtsanwalt ohne Parteistellung im Verfahren, dem die Abhörmaßnahme gedient hatte, jedoch nicht gewähre. Ein Staatshaftungsverfahren biete ebenfalls nicht die erforderlichen Überprüfungsmöglichkeiten, da lediglich die Zahlung von Schadensersatz, nicht aber die Vernichtung der Aufnahmen angeordnet werden könne. Der EGMR sprach dem Rechtsanwalt Schadensersatz in Höhe von 4.500 Euro zu.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 6/2015 vom 12. Februar 2015)

## EGMR: Kritik von Rechtsanwalt an Gericht hat Grenzen

Rechtsanwälte haben zwar grundsätzlich das Recht, sich in der Öffentlichkeit kritisch zur Rechtspflege zu äußern. Dies darf bestimmte Grenzen aber nicht überschreiten, so der EGMR in einem Urteil vom 27. Januar 2015 (Beschwerdenr. 66232/10). Im vorliegenden Fall wurde eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK geprüft. Der Beschwerdeführer, ein ungarischer Rechtsanwalt, war durch die ungarische Rechtsanwaltskammer zur Zahlung einer Geldstrafe verpflichtet worden, da er durch beleidigende Äußerungen gegen den Richter und das Gericht in einem Schreiben gegen Berufsrecht verstoßen habe. Der EGMR betonte die besondere Stellung von Rechtsanwälten als Vermittler zwischen Öffentlichkeit und Gerichten. So müssten Rechtsanwälte im Interesse ihrer Mandanten entscheiden, ob sie sich über das Verhalten eines Gerichts beschwerten. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtspflege erfordere, dass die Öffentlichkeit auf eine effektive Vertretung durch Rechtsanwälte bauen könne. Daher sei jede potenziell abschreckende Wirkung auch leichter Maßnahmen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall befand der EGMR die Bewertung der Kammer jedoch für angemessen. Der Rechtsanwalt sei an Berufsrecht gebunden und es sei von ihm zu erwarten, dass er durch sein Verhalten zur ordnungsgemäßen Rechtspflege beitrage. Es gebe keinen Anhalt dafür, dass der Anwalt seine Kritik nicht anders als durch die verwendeten Äußerungen hätte üben können.

(Quelle: EiÜ Nr. 4/2015 vom 31. Januar 2015)



**HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG**  
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr  
Altbau-Mehrfamilienhaus  
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

**HOUBEN**  
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

## EUGH: Bestandteile des Mindestlohns bei Entsendung

Der EuGH hat in einem Urteil vom 12. Februar 2015 in der Rs. C-396/13 insbesondere zu den Lohnbestandteilen des Mindestlohns im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 96/71 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen Stellung genommen. Nach Auffassung des EuGH bezweckt Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie, der eine Garantie von bestimmten Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen im Mitgliedstaat, in dem die Arbeitsleistung erbracht wird, vorsieht, zweierlei: zum einen soll ein lauterer Wettbewerb, zum anderen die Anwendung eines Mindestschutzes für Arbeitnehmer sichergestellt werden. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 96/71 sei dahingehend auszulegen, dass er einer Berechnung des Mindestlohns auf Grundlage der Einteilung der Arbeitnehmer in Lohngruppen, wie sie nach den maßgeblichen Tarifverträgen des Aufnahmemitgliedstaates vorgesehen ist, nicht entgegenstehe. Tagegelder und Wegzulagen, die den Arbeitnehmern nicht als Erstattung für infolge der Entsendung tatsächlich entstandener Kosten gezahlt werden, seien als Entsendungszulage im Sinne von Art. 3 Abs. 7 Unterabs. 2 anzusehen und damit Bestandteil des Mindestlohns. Nicht als Bestandteil des Mindestlohns anzusehen seien für Unterbringungskosten gezahlte Zulagen und die Bereitstellung von Essensgutscheinen, die den Arbeitnehmern gezahlt werden, um infolge ihrer Entsendung tatsächlich entstandene Lebenshaltungskosten zu erstatten.

(Quelle: EiÜ Nr. 6/2015 vom 19. Februar 2015)

## EuGH: Gerichtsstand bei Urheberrechtsverletzungen im Internet

In der Rechtssache C-441/13 (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=161611&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=365867>) hat der EuGH seine Rechtsprechung zu Artikel 5 Nr. 3 der Brüssel I-Verordnung Nr. 44/2001 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001R0044&from=DE>) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen bestätigt, wonach dieser sowohl einen Gerichtsstand am Handlungsort, als auch am Erfolgsort begründet (Ubiquitätstheorie). Im zugrundeliegenden Verfahren wurde vor einem österreichischen Gericht geltend gemacht, dass urheberrechtlich geschützte Lichtbilder zu Unrecht auf einer Webseite veröffentlicht worden seien. Deren Betreiber war ein deutsches Unternehmen mit einem nationalen Top-Level-Domain-Namen („.de“). Der EuGH stellte zunächst fest, dass keine Zuständigkeit des angerufenen österreichischen Gerichts aufgrund des Handlungsortes bestünde. Das ursächliche Geschehen sei am Sitz der deutschen Gesellschaft eingetreten, da dort der technische Vorgang zum Erscheinen der Bilder auf

der Webseite ausgelöst worden sei. Allerdings bestünde eine Zuständigkeit am Erfolgsort. Es komme hierfür nicht darauf an, dass die fragliche Webseite auf einen Mitgliedstaat ausgerichtet sei, der Schadenserfolg bzw. die Gefahr seiner Verwirklichung ergebe sich vorliegend daraus, dass die Lichtbilder über die Webseite im Mitgliedstaat des vorlegenden Gerichts zugänglich gemacht worden seien. Das angerufene Gericht sei nun allerdings nur für die Entscheidung über den im Hoheitsgebiet seines Mitgliedstaates verursachten Schaden zuständig.

(Quelle: EiÜ Nr. 3/2015 vom 23. Januar 2015)

## Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

### 18 | Neuregelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung: Ein Meilenstein für den Opferschutz im Strafverfahren

#### Das Kabinett hat den Gesetzentwurf zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren, (3. Opferrechtsreformgesetz) beschlossen.

Hierzu erklärt Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas:

„Das Strafverfahren darf nicht dazu führen, dass Kriminalitäts-Opfer erneut traumatisiert werden. Auch wenn wir den Schutz und die Rechte von Opfern in den letzten Jahren bereits konsequent ausgebaut und dafür gesorgt haben, dass der Opferschutz seinen festen Platz in der Strafprozessordnung hat, sind weitere Verbesserungen möglich. Mit der Reform gehen wir weitere wichtige Schritte, um den Schutzstandard für die Opfer zu erhöhen.“ Der Staat hat die Aufgabe, sich schützend vor die Opfer von Straftaten zu stellen und deren Belange zu achten. „Opfer sind Menschen, die oftmals großen seelischen Belastungen ausgesetzt sind. Daher dürfen wir sie im Strafverfahren nicht allein lassen. Aus diesem Grund setzen wir nicht einfach nur die Opferschutzrichtlinie um, sondern nutzen die Gelegenheit, mit der Neuregelung zur psychosozialen Prozessbegleitung einen Meilenstein im Opferschutz zu setzen. Damit können wir den Opfern schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten die emotionale und psychologische Unterstützung zu geben, die sie benötigen.“

Hintergrund:

Die EU-Opferschutzrichtlinie ist bis zum 16. November 2015 in nationales Recht umzusetzen. Sie legt Mindeststandards für die Rechte der Opfer von Straftaten fest. Ihre Gewährleistungen auf den Gebieten Information und Unterstützung, Teilnahme am Strafverfahren und Schutz des Verletzten fallen jedoch nur teilweise in den Zuständigkeitsbereich der Bundesgesetzgebung. Wesentliche Bereiche – wie etwa die Regelungen über den Zugang zu Opferhilfeeinrichtungen – liegen in der Zuständigkeit der Länder.

Inhaltlich kann die Richtlinienumsetzung auf dem durch die Opferrechtsreformgesetzgebung seit 1986 stetig erweiterten Bestand von Verfahrensrechten des Verletzten aufbauen, es besteht dennoch punktueller Anpassungsbedarf: Die Informationsrechte des Verletzten werden, etwa hinsichtlich Zeit und Ort der Hauptverhandlung und der gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen, weiter ausgebaut. Zudem wird die Gelegenheit genutzt, die bislang in § 406d bis 406h der Strafprozessordnung (StPO) katalogartig aufgeführten Informationspflichten zum besseren Verständnis neu zu strukturieren und zu erweitern.

Bei der Anzeigeerstattung (§ 158 StPO) hat der Verletzte künftig Anspruch auf eine schriftliche Anzeigebestätigung und ggf. sprachliche Unterstützung. Die Zuziehung von Dolmetschern bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen des Verletzten ist nunmehr ausdrücklich in § 161a StPO und § 163 StPO vorgesehen. Darüber hinaus wird das Recht des Nebenklägers auf Übersetzung der zur Ausübung seiner Rechte erforderlichen Dokumente (§ 397 StPO) geregelt.

Die Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürfnisse des Verletzten wird zentral an den Beginn der StPO gestellt und im § 48 StPO verankert.

Die Umsetzung der Opferschutzrichtlinie wird zudem zum Anlass genommen, der psychosozialen Prozessbegleitung, die nach geltender Rechtslage lediglich im Rahmen der Belehrungspflicht nach § 406h Satz 1 Nummer 5 StPO erwähnt wird, einen eigenen Standort in der StPO einzuräumen und sie damit ihrer praktischen Bedeutung entsprechend fest im deutschen Strafverfahrensrecht zu integrieren.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von schweren Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst ihre qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Damit soll vor allem die individuelle Belastung der Opfer reduziert werden. In Österreich oder der Schweiz gibt es bereits detaillierte gesetzliche Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung; in Deutschland hingegen in dieser Form noch nicht. Allerdings wird psychosoziale Prozessbegleitung in einigen Ländern, z. B. in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bereits praktiziert. Die Erfahrungen hierzu sind sehr positiv und es zeigt sich, dass eine professionelle Begleitung gerade für kindliche und jugendliche Opfer von schweren Gewalt- und Sexualdelikten die erheblichen Belastungen, die ein Strafverfahren mit sich bringt, deutlich reduzieren kann.

Vorgesehen ist ein Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für die in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO genannten Personen, also für Kinder und Jugendliche sowie vergleichbar schutzbedürftige Personen als Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten. Sonstige Opfer schwerer Gewalt- und Sexualdelikte (Personen, die in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO) sollen ebenfalls kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, wenn nach Ansicht des Gerichts dies im Einzelfall erforderlich ist. Psychosoziale Prozessbegleitung wird in jedem Fall nur auf Antrag gewährt.

(Quelle: BMJ, PM vom 11. Februar 2015)

## Aus dem Ministerium der Justiz

### Beschleunigung von Bauprozessen

PM Nr. 12/15 vom 28. Januar 2015

Der bayerische Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback traf sich Ende Januar mit Vertretern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in München zu einem Gespräch über juristische Fragen "rund um den Bau". Der Justizminister im Vorfeld der Veranstaltung: „Es ist Aufgabe der Justiz, den Bürgern und Unternehmen eine effiziente, qualitativ hochwertige und zügige Rechtsgewährung zu bieten. Bayern nimmt bei den durchschnittlichen Verfahrensdauern in Zivilsachen im Vergleich unter den Bundesländern eine führende Rangposition ein. Wir brauchen uns also wahrlich nicht zu verstecken! In Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen wird

*mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3,5 bis 5,5 Stunden*

## Kompakt- und Intensivseminare 2015/I: **März bis Juli**

### März

■ Walter Krug, Vors. Richter LG Stuttgart a.D.	
<b>04.03. Die EU-ErbVO und die Grundzüge des Internationalen Erbrechts</b>	2
■ Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter OLG a.D.	
<b>11.03. Abrechnungstreitigkeiten bei Bauverträgen</b>	11
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
<b>12.03. Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung</b>	8
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
<b>16.03. Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht: Kosten - Zwangsvollstreckung - Fristen</b>	18
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
<b>16.03. Gebühren und Vergütungsvereinbarungen im arbeitsrechtlichen Mandat</b>	15
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
<b>17.03. Gläubigerstrategien im neuen Insolvenzrecht</b>	18
■ RA Michael Klein	
<b>18.03. Update Familienrecht</b>	2
■ VPLAG Dr. Harald Wanhöfer	
<b>19.03. Betriebsverfassungsrecht aktuell: Neue Rechtsprechung und aktuelle Entwicklungen</b>	16
■ Wiederholung: RA Dr. Reinhard Lutz	
<b>26.03. Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit</b>	4

### April

■ Prof. Dr. iur. Reinhard Bork	
<b>16.04. Masseschonung und Massemehrung im Insolvenzverfahren</b>	10
■ RA Jörn Hauß	
<b>17.04. Migration, Abänderung und Anpassung im Versorgungsausgleich</b>	3
■ RA Dr. Christoph Poertzen	
<b>23.04. Insolvenzforderung, Masseschuld, Aus- und Absonderung</b>	5
■ VRiLG Dietrich Weder	
<b>24.04. Praxis-Seminar: Internationales Bau- und Architektenrecht und Internationales Zivilprozessrecht</b>	12
...	

### Inhalt

<b>Familie und Vermögen</b>	
Familien- und Erbrecht .....	2
<b>Unternehmensrechtliche Beratung</b> .....	4
<b>Sozialrecht</b> .....	6
<b>Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	7
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	8
<b>Insolvenzrecht/Vollstreckung</b> .....	10
<b>Immobilien</b>	
Miet-, Bau- und Vergaberecht .....	11
<b>Zivilrecht</b> .....	14
<b>Arbeitsrecht</b> .....	15
<b>Mitarbeiter - Seminare</b> .....	18
<b>Veranstaltungsort und Preise</b> .....	21
<b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b> .....	22
<b>Anmeldeformular</b> .....	23

### Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompaktseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)  
**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompaktseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)  
**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Preise Scheungrab-Seminare:**

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

**In der Gebühr jeweils eingeschlossen:**

Seminarunterlagen, Getränke

### Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 22



# Familie und Vermögen

**Intensiv-Seminar**

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart -

## Die EU-ErbVO und die Grundzüge des Internationalen Erbrechts

04.03.2015: 09:00 bis ca. 15:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ErbR**

Ab 17. August 2015 ist die EU-ErbVO anzuwenden. Für den Erbrechtspraktiker stellen sich spätestens dann neue Fragen im Hinblick auf das anzuwendende Recht, eine etwaige Rechtswahl, das Europäische Nachlasszeugnis und vieles mehr. Nicht nur in der Rechtsgestaltung, sondern auch bei der Abwicklung von Erbfällen wird vermehrt ausländisches Erbrecht anzuwenden sein. Zumindest in Grundzügen sollte der Berater einige ausländische Rechtsordnungen kennen, um beurteilen zu können, ob im Einzelfall das ausländische oder das deutsche Recht für den Mandanten die beste Lösung ist.

Im Seminar werden schwerpunktmäßig behandelt:

1. Die Grundzüge des IPR (Erb- und Güterrecht)
2. Der systematische Aufbau der EU-ErbVO
3. Die Regelungsmaterien der EU-ErbVO

Anhand von Fallbearbeitungen wird der Stoff vertieft. Die Teilnehmer erhalten nicht nur ein aktuelles Manuskript zum Thema, sondern auch als gesondertes Skript die Lösungen der im Seminar behandelten Fälle.

4. Das Erbrechtsstatut
5. Das Verhältnis ausländischen Erbrechts zur deutschen Zugewinnngemeinschaft
6. Die erbrechtlichen Rechtswahlmöglichkeiten mit Formulierungsbeispielen
7. Die Auswirkungen im Verhältnis zu Drittstaaten (Nicht-Mitgliedstaaten der EU)
8. Das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ)
9. Die Anwendung ausländischen Erbrechts mit Länderbeispielen aus
  - Frankreich
  - Italien
  - Österreich
  - Schweiz
  - Spanien
  - Türkei

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZERB-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar**

(5,5 Fortbildungsstunden):

siehe auf dieser Seite unten.

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

## Update Familienrecht

**Intensiv-Seminar**

18.03.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR**

1. Scheidung der Ehe (§§ 1564 ff BGB)
2. Familienvermögensrecht
3. Gewaltschutzgesetz
4. Einbenennung des Kindes (§ 1618 BGB)
5. Elterliche Sorge (§§ 1626 bis 1698b BGB)
6. Haager Kindesentführungsübereinkommen
7. FamFG und Zivilprozessrecht

8. Prozess-/Verfahrenskostenhilfe (§§ 114 - 127 ZPO, §§ 76 - 79 FamFG)
9. Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (§ 198 GVG)
10. Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)
11. Beratungshilfe

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von: „Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“, „Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“, „Kleffmann/Klein, Unterhaltecht, Praxiskommentar“; „Familie und Recht (FuR)“; Zeitschrift für die anwaltliche u. gerichtliche Praxis

Die 2014 zu den vorgenannten Gebieten ergangenen Entscheidungen werden, soweit anwaltspraxisrelevant, besprochen.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 23/24

Intensiv-Seminar

RA FAFam Jörn Hauß (Hauß &amp; Nießalla Rechtsanwälte, Duisburg)

## Migration, Abänderung und Anpassung im Versorgungsausgleich

§§ 51, 32ff. VersAusglG, § 225 FamFG; Von Kindererziehungszeit zur Frühpensionierung

17.04.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR

Im Seminar werden die praktischen Probleme bei der Abänderung von Versorgungsausgleich anhand konkreter exemplarischer Fälle aus der Praxis erläutert. Insbesondere werden die typischen Fallkonstellationen vorgestellt, bei denen die Migration vom alten ins neue Versorgungsausgleichsrecht möglich und sinnvoll ist.

### I. Vom alten ins neue Recht – Migration

1. Risiken und Chancen der Migration
  - a. Versorgungsverlust bei Rentnerscheidungen
  - b. Nachteile bei externer Teilung von Versorgung
  - c. Versorgungsverbesserung für Ausgleichsberechtigte
2. Die Abänderung nach § 51 Abs. 1 VersAusglG
  - a. Normvoraussetzungen

- b. Informationsgewinnung und Risikoabschätzung
- c. Typische Fallkonstellationen
- d. Musterbeispiele

### 3. Abänderung bei Wertverzerrungen, § 51 Abs. 3 VersAusglG

- a. Fallgruppen
- b. Migrationssperre ‚schuldrechtlicher Versorgungsausgleich‘, Abs. 4
- c. Musterbeispiele

### II. Abänderung nach § 225 FamFG

### III. Die Anpassung nach §§ 32ff. VersAusglG

1. Welche Versorgungsleistungen sind abänderbar
2. Unterhaltsanpassung, § 33 VersAusglG
3. Invaliditätsanpassung, § 35 VersAusglG
4. Todesfallanpassung, § 37 VersAusglG

RA Jörn Hauß

- Autor des als Standardwerk im Elternunterhalt geltenden FamRZ-Buchs (21) „Elternunterhalt“, 5. Auflage voraus. Februar 2015
- Mitautor des FamRZ-Buchs (30) „Versorgungsausgleich“
- Verfasser zahlreicher Publikationen insbesondere zum Versorgungsausgleich und Elternunterhalt
- Mitherausgeber und Autor des familienrechtlichen Kommentars Schulz/Hauß (Versorgungsausgleich)
- Mitglied der Unterhaltskommission des DFGT und der „Wissenschaftlichen Vereinigung Familienrecht“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl.-Kfm. Frank Boos (Sachverständigenbüro Pfeffer &amp; Boos in Rastatt/Berlin)

Intensiv-Seminar

## Marktkonforme Praxis- und Unternehmensbewertung im Rahmen des Zugewinnausgleichs

12.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR

1. Anforderungen an ein Gutachten
2. Übersicht über die wichtigsten Bewertungsmethoden
3. Wichtige Urteile
4. Welches Bewertungsverfahren ist das Richtige?
5. Beispiele
6. Knackpunkte der Bewertungsverfahren
7. Berechnung der latenten Steuerlast
8. Erstellung eines Vermögensstatus (Abgrenzungsbilanz zum Bewertungsstichtag)
9. Schlussbetrachtung

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zu Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H. Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfadens für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag); „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß Verlag)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg &amp; Partner, Oldenburg)

**Intensiv-Seminar**

## Familienrechtliche Vereinbarungen

19.06.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR**

### I. Der Ehevertrag

1. Wirksamkeitsfragen
2. Der Inhalt von Eheverträgen
3. Die Ausübungskontrolle
4. Internationale Bezüge

### II. Die Scheidungsfolgenvereinbarung

1. Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung
2. Wirksamkeitsfragen

### 3. Der Inhalt von Scheidungsfolgenvereinbarungen

4. Die Abänderbarkeit von Vereinbarungen
5. Internationale Bezüge

### III. Partnerschaftsvereinbarungen

### IV. Die Adoption

### RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Miterausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Unternehmensrechtliche Beratung

→ Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht: Seite 6

→ Bork, Masseschonung und Massemehrung im Insolvenzverfahren: Seite 10

→ Huber, Abwicklung gegenseitiger Verträge in der Insolvenz des Vertragspartners: Seite 11

RA Dr. Reinhard Lutz (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

## Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit

**Wiederholung: 26.03.2015: 14:00 bis ca. 17:45 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR**

### 1. Wesentliche Verfahrensfragen

- Überblick
- Zuständiges Gericht, Instanzenzug
- Parteien des Verfügungsverfahrens

### 2. Vollziehung der e.V.

- Besonderheiten der Unterlassungsverfügung
- Anforderungen an die Parteizustellung
- Frist

### 3. e.V. bei Streit um das Geschäftsführeramt

- Vorläufige Entziehung der Geschäftsführung
- Sicherung der Geschäftsführungsbefugnisse

### 4. Einflussnahme auf die Beschlussfassung

- Durchsetzung einer Stimmabgabe
- Abwehr einer Stimmabgabe
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

### 5. Weitere typische Anwendungsfälle der e.V. im Gesellschafterstreit

- Unterbindung der Teilnahme von Beratern an Versammlungen
- Registereintragung; Gesellschafterliste
- Sicherung von Mitgliedschaftsrechten nach Ausschluss
- Unterlassung rechtswidriger Geschäftsführung; Unterbindung sonstiger GF-Maßnahmen
- Weitere Anwendungsbeispiele

**Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.****Zu den verschiedenen Verfügungsanträgen werden jeweils Muster vorgeschlagen.**

### RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ Verlag C.H. Beck, 3. Aufl. 2013
- Autor zahlreicher Fachbeiträge
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

### Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)**Anmeldeformular:** S. 23/24

RA Dr. Christoph Poertzgen (BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln)

Intensiv-Seminar

## Insolvenzforderung, Masseschuld, Aus- und Absonderung – was „Nicht-Insolvenzrechtler“ wissen sollten

23.04.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

Für jeden Teilnehmer des Rechtsverkehrs, der mit der Insolvenz seines Schuldners/Vertragspartners konfrontiert ist, stellt sich die Frage, in welchem Umfang bzw. in welchem Rang seine Forderung im Insolvenzverfahren berücksichtigt wird und welches Verfahren zur Geltendmachung seiner Forderung statthaft ist. Von zentraler Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Insolvenzforderung (§ 38 InsO) und Masseschuld (§§ 53, 55 InsO). Insolvenzforderungen müssen zur Tabelle angemeldet und ggf. im Rahmen eines Feststellungsrechtsstreits geltend gemacht werden. Ist die fragliche Forderung besichert (zum Beispiel durch verlängerten Eigentumsvorbehalt, (Global-) Zession, Sicherungsübereignung oder ein (Grund-) Pfandrecht), stellt sich die Frage, wie das jeweilige Absonderungsrecht geltend zu machen ist. Vom Institut der Absonderung ist die Aussonderung zu unterscheiden. Bei Aus- und Absonderung greift eine Vielzahl schuld- und sachenrechtlicher sowie zivilprozessualer und insolvenzrechtlicher Fragestellungen ineinander.

Vor diesem Hintergrund erläutert die Veranstaltung die Begriffe Insolvenzforderung und Masseschuld sowie die Institute Aussonderung und Absonderung anschaulich und praxisnah anhand zahlreicher Beispiele, Gestaltungsempfehlungen und der aktuellen Rechtsprechung.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Unternehmensjuristen und Rechtsanwälte, die mit wirtschaftsrechtlichen Konstellationen befasst sind. Insolvenzzrechtliche Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

### Teil I: Insolvenzforderung

1. Begriff (§ 38 InsO) und Rechtsfolge
2. Tabellenanmeldung und Feststellungsverfahren
3. Feststellungsrechtsstreit
4. Insolvenzquote und Ausschüttungsverfahren

### Teilnahmegebühr (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

5. Nachrangige Insolvenzforderungen
6. Besicherte Insolvenzforderungen
7. Insolvenzforderungen im Insolvenzplanverfahren
8. Auswirkungen der Restschuldbefreiung
9. Haftungsfragen

### Teil II: Masseschuld

1. Begriff der Masseschuld
2. Entstehung und Durchsetzung von Masseschulden
3. Rangfolge der Masseschulden (§§ 53, 55 InsO)
4. Masseunzulänglichkeit (§ 207 InsO) und Massearmut (§§ 208 InsO)
5. Haftungsfragen (insbesondere § 61 InsO)

### Teil III: Abgesonderte Befriedigung

1. Begriff der Absonderung
2. Typische Absonderungsrechte sowie ihre Vorzüge und Risiken in der Praxis: verlängerter Eigentumsvorbehalt; (Global-) Zession; Sicherungsübereignung, (Grund-) Pfandrecht
3. Geltendmachung der Absonderung im Insolvenzverfahren
4. Verteilung des Absonderungserlöses

### Teil IV: Aussonderung

1. Begriff und Rechtsfolge der Aussonderung
2. Aussonderungsfähige Rechtspositionen
3. Sachenrechtliche Anforderungen (Bestimmtheitsgrundsatz, „Nämlichkeitsnachweis“)
4. Geltendmachung im Insolvenzverfahren
5. Treuhandverhältnisse und Unmittelbarkeitsprinzip

RA Dr. Christoph Poertzgen

- Rechtsanwalt bei BDO Legal in Köln
- spezialisiert auf die krisenmake und insolvenzrechtliche Beratung deutscher und internationaler Unternehmen
- berät gleichermaßen Gläubiger und Geschäftspartner krisenbelasteter Unternehmen, als auch deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Insolvenzverwalter
- umfangreiche Erfahrung in der Begleitung von insolvenznahen M&A-Transaktionen
- Mitglied des Herausgeberbeirates der Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO)
- publiziert und referiert regelmäßig zu insolvenz- und gesellschaftsrechtlichen Themen

# Sozialrecht

RA Dr. Jürgen Brand, Hagen, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D.

**Intensiv-Seminar**

## Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht

10.06.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA SozialR, wahlweise FA ArbR

Die Zahl von Verfahren, in denen um Beitragsnachentrichtungen in nicht unbeträchtlicher Höhe wegen Scheinselbstständigkeit gestritten wird, ist nahezu explosionsartig in allen Branchen angestiegen. Das Problem in diesen Fällen ist stets die Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbstständigen Tätigkeit. Die Lösung dieser Fälle ist schwierig, weil die Gesetzeslage dürftig und die Rechtsprechung zum Teil verwirrend ist.

Das Seminar versucht, in dieses Dickicht Licht und Strukturen zu bringen. Neben der Problematik der Scheinselbstständigkeit wird die Stellung von geschäftsführenden Gesellschaftern in Familiengesellschaften nach der neueren Rechtsprechung des BSG sowie mögliche Gegenstrategien und die weitgehend unbekannte Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenrecht behandelt.

- I. Statusfragen bei Scheinselbstständigkeit
  1. Die Gesetzeslage
  2. Die Rechtsprechung
    - a. Bisherige Rechtsprechung
    - b. Neuere Rechtsprechung in den unterschiedlichen Fallgruppen (Honorarärzte, Familienhelfer, Fahrer, Promoter, IT-Spezialisten, Masseure, Kameralente u.v.a.)
- II. Statusfragen bei Geschäftsführern und Gesellschaftern von Familiengesellschaften
  - Stimmrechtsvereinbarungen als Abgrenzungskriterium
- III. Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenversicherungsrecht
- IV. Aktuelle Probleme

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Miterausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im GmbH-Handbuch (Dr. Otto Schmidt Verlag), Kommentar zum SGB III, Praxis des Sozialrechts (beide C.H. Beck Verlag), Fachanwalts-handbuch Arbeitsrecht (ZAP Verlag), Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Miterausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 23/24

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

## Die geplante UWG-Novelle – Änderungen und Auswirkungen für die Rechtspraxis

24.07.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA GewRS

Die Bundesregierung beabsichtigt eine Änderung des UWG, die das Lauterkeitsrecht noch stärker an die Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt anpassen soll. Im Herbst 2014 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hierzu den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgelegt (abgedruckt in WRP 2014, 1373 ff.).

Den Anlass für das Gesetzesvorhaben bilden Umsetzungsdefizite im deutschen Recht. Der Entwurf sieht weitreichende Änderungen des materiellen Lauterkeitsrechts vor. Es ist zu erwarten, dass im Laufe des Jahres 2015 das Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt wird.

In dem Seminar werden zunächst die europarechtlichen Grundlagen und die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG vorgestellt. Darüber hinaus wird das Gesetzesvorhaben erläutert und es wird gezeigt, welche Auswirkungen die geplante Neuregelung für die Praxis haben wird:

1. Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG und derzeit bestehende Umsetzungsdefizite im deutschen Recht
2. Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG
3. Stand des Gesetzesvorhabens
4. Geplante Neuregelungen im Einzelnen
  - a) Regelungssystematik und Grundlagen
  - b) Aggressive Geschäftspraktiken
  - c) Irreführung und Vorenthalten wesentlicher Informationen
  - d) Weitere Änderungen

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung für Fachanwälte
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht

**Teilnahmegebühr** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

# Bank- und Kapitalmarktrecht

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

12.03.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. KapitalmarktR

### Erörtert werden aktuelle Entscheidungen

seit der letzten Veranstaltungen im Januar 2014 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treubandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert.

Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Emittentenhaftung
4. Pflichten bei der Anlageberatung/-vermittlung

5. Grundsätze der Prospekthaftung
6. Haftung nach dem WpHG
7. Haftung nach dem WPÜG
8. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
9. Hintermannhaftung
10. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
11. Haftung Aufsichtsrat
12. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
13. Deliktische Haftung
14. Verschulden
15. Mitverschulden
16. Kausalität
17. Schaden und Schadenshöhe
18. Verjährung
19. Verwirkung

### Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2014, 961 (Rück-)Abwicklung von Finanzanlagen oder: Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2014, 2403

### Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

### Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 23/24

RA Dr. Ferdinand Unzicker (LUTZ | ABEL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München)

Intensiv-Seminar

## Die Reform des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)

Änderungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz

17.06.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und KapitalmarktR

Am 10.11.2014 hat die Bundesregierung den Entwurf des sogenannten Kleinanlegerschutzgesetzes vorgestellt. Mit diesem Artikelgesetz werden vorrangig das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) sowie die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV), aber auch andere kapitalmarktrechtliche Materien, etwa das WpHG, geändert. Mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen wird voraussichtlich im Frühjahr 2015 gerechnet.

Das Seminar behandelt die im Kleinanlegerschutzgesetz enthaltenen Neuregelungen und stellt das künftige Vermögensanlagenrecht einschließlich der Regelungen zu Prospektpflicht und Anlegerinformation, zu den aufsichtsrechtlichen Befugnissen, zu den neu geschaffenen Produktregelungen und zu Haftungsfragen im Zusammenhang dar. Etwaige Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren werden in der Veranstaltung selbstverständlich berücksichtigt. Ebenso werden die aktuelle Rechtsprechung zur Prospekthaftung sowie zu KWG-Erlaubnistatbeständen sowie die einschlägige Verwaltungspraxis der BaFin behandelt.

### 1. Einleitung

- Regelungsziele des Kleinanlegerschutzgesetzes
- Ausweitung von Produktregelungen und aufsichtsrechtlichen Befugnissen (zusätzlich zum informationsbasierten Anlegerschutz)
- Schaffung eines in sich geschlossenen Aufsichtsregimes nach KWG, KAGB, WpPG und VermAnlG

### 2. Die Prospektpflicht nach dem VermAnlG

- Erweiterung der Prospektpflicht auf bisher unregulierte Formen der Kapitalanlage (Nachrangdarlehen, partiarische Darlehen, Einführung eines Auffangtatbestands)

- Ausnahmeregelungen (insbesondere für Crowdfunding)
- Beschränkung der Gültigkeitsdauer des Verkaufsprospekts
- Abgrenzung zum Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und zum Begriff „Investmentvermögen“ gemäß § 1 Abs. 1 KAGB
- Abgrenzung zum Einlagengeschäft und zu anderen KWG-Tatbeständen

### 3. Inhalt von Verkaufsprospekten

- Aufsichtsrecht versus Zivilrecht
- Mindestangaben nach der VermVerkProspV
- Erweiterungen der Prospektangabepflichten durch das Kleinanlegerschutzgesetz
- Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung zum Inhalt von Verkaufsprospekten

### 4. Laufende Publizitätspflichten

- Nachtragspflicht
- Veröffentlichungspflichten nach Beendigung des öffentlichen Angebots

### 5. Produktregelungen, Werbung

- Mindestlaufzeit, Kündigungsmöglichkeiten
- Anforderungen an die Bewerbung von Vermögensanlagen

### 6. Aufsichtsrechtliche Befugnisse der BaFin

- Anordnungsbefugnis bei Missständen
- Aufsichtsrechtliche Maßnahmen und deren Bekanntmachung

### 7. Haftungsfragen

- Systematik der spezialgesetzlichen Prospekthaftungstatbestände
- Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, LUTZ | ABEL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS Verlag 2010; 2. Auflage zum Vermögensanlagengesetz in Vorbereitung)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

26.06.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. KapitalmarktR

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Aufklärungspflichtverletzungen
4. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
5. Beratungs(haupt-)pflichtverletzung
6. Verbundene Geschäfte, Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
7. Bürgschaftsforderungen
8. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

9. VerbrKrG, fehlerhafte Angaben
10. Kondizierung von Schuldversprechen
11. Sittenwidrige Zinssätze
12. Bereicherungszinsen
13. Vorteilsanrechnung
14. Verjährung
15. Verwirkung
16. Einwendungsverzicht
17. Abtretung notleidender Darlehen
18. AGB
19. Streitwert
20. Sonstige

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2014, 2403.

## Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Poertgen, Insolvenzforderung, Masseschuld, Aus- und Absonderung - was „Nicht-Insolvenzrechtler“ wissen sollten: Seite 5

→ Scheungrab, Gläubigerstrategien im neuen Insolvenzrecht: Seite 18

→ Scheungrab, Powerworkshop Zwangsvollstreckung 2015: Seite 19

Prof. Dr. iur. Reinhard Bork, Universität Hamburg

**Intensiv-Seminar**

## Masseschonung und Massemehrung im Insolvenzverfahren

16.04.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Inso

1. Masseschonung und Massemehrung durch Betriebsfortführung
2. Massemehrung durch Insolvenzanfechtung gegenüber Geschäftspartnern und institutionellen Gläubigern (Fiskus, Sozialversicherungsträger)
3. Masseschonung und Massemehrung im Umgang mit Kreditsicherheiten
4. Ansprüche gegen Gesellschafter
5. Ansprüche gegen Geschäftsführer

Prof. Dr. iur. Reinhard Bork

- Professor an der Universität Hamburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Zivilprozessrecht, RiOLG a. D.
- Autor von „Einführung in das Insolvenzrecht“ (7. Auflage 2014); „Sanierungsrecht in Deutschland und England“ (1. Auflage 2011)
- Herausgeber und Mitautor von „Kübler/Prütting/Bork, Kommentar zur Insolvenzordnung“ (Stand September 2014); „Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung“ (13. Auflage, 2014); „European Insolvency Law“ (1. Auflage, 2012); „Die Rechtsstellung des Insolvency Practitioner“ (1. Auflage, 2011); „Handbuch Insolvenzrecht“ (1. Auflage, 2014);
- Zahlreiche Artikel in Fachzeitschriften und Herausgeberschaft diverser Schriftenreihen, Fachzeitschriften und Textausgaben

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau

**Intensiv-Seminar**

## Abwicklung gegenseitiger Verträge in der Insolvenz des Vertragspartners

30.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Inso**

In diesem Seminar geht es um die Grundlagen und die taktischen Regeln zur Vertragsabwicklung sowohl aus Sicht von Insolvenzverwaltung wie Gläubiger.

Behandelt werden:

1. Grundlagen nach § 103 InsO einschließlich Lösungsklausel und mangelhafter Teilleistung vor Insolvenzeröffnung
2. Sonderregeln für einzelne Vertragstypen (insbesondere Miete)

3. Spezialität 1: Kaufvertrag unter Eigentumsvorhalt in der Insolvenz des Käufers
4. Spezialität 2: Werk-/Bauverträge in der Insolvenz von Besteller wie Unternehmer einschließlich anfechtungsrechtlicher Problemstellungen

**Prof. Dr. Michael Huber**

– Präsident des Landgerichts Passau  
– Mitautor z.B. bei »Münchener Kommentar zur InsO« (C.H.Beck), §§ 103, 119 und bei »Gottwald, Insolvenzrechts-handbuch«, (C.H.Beck) Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung

**Teilnahmegebühr** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Immobilien

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

## Abrechnungstreitigkeiten bei Bauverträgen

11.03.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA BauR**

Anhand der aktuellen Rechtsprechung von Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichten werden die wesentlichen Fragen bei bauvertraglichen Abrechnungstreitigkeiten vor Gericht sowie im Rahmen der anwaltlichen Beratung diskutiert.

Erörtert werden insbesondere:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Unternehmervergütung, Preis- und Leistungsnebenabreden, Komplettheitsklauseln, Anpassungsklauseln, Skontoabreden
2. Aufrechnungsverbote
3. Abrechnung bei leistungsändernden Anordnungen des Auftraggebers, Zusatzleistungen und Mengenänderungen
4. Fälle des Kalkulationsirrtums und der Störung der Geschäftsgrundlage
5. Abrechnung nach Vertragskündigung
6. Fälligkeitsprobleme bei Abschlags- und Schlusszahlung
7. Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers, insbesondere im Rahmen einer Leistungskette
8. Verjährungsprobleme, Schlusszahlungseinrede
9. Besonderheiten der Abrechnung bei Pauschal- und Stundenlohnvertrag
10. Spezielle Fragen zu Vortrags- und Beweislast
11. Sicherung des Vergütungsanspruchs

**Dr. Heinrich Merl**

– Vorsitzender Richter a.D. am OLG München  
– Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht - Nach aktueller Rechtsprechung« (Beuth Verlag)  
– Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Glückner, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck)

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

## Praxis-Seminar: Internationales Bau- und Architektenrecht und Internationales Zivilprozessrecht

24.04.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA BauR

Fälle mit Auslandsbezug prägen meist nicht den Alltag des Baujuristen. Wenn sie aber „kommen“, sollte man vorbereitet sein!

Anhand kurzer praktischer Fälle werden in diesem Seminar Grundzüge des Internationalen Privatrechts und Zivilprozessrechts rekapituliert und gezielt diejenigen Konstellationen beleuchtet und eingeübt, die für die baurechtliche Praxis besonders relevant sind.

### I: „Internationales Bau- und Architektenrecht“

Erarbeitet werden folgende Themen:

1. Rechtswahl
2. Bedeutung von Eingriffsnormen (HOAI, § 648 a Absatz IV BGB)
3. Reichweite des Vertragsstatuts (Verjährung, Abtretung, Aufrechnung, Verbraucherschutz)

### 4. Behandlung außervertraglicher Ansprüche (Delikt, Sachenrecht)

### II: „Internationales Zivilprozessrecht“

Hier stehen im Mittelpunkt:

1. Schiedsgerichtsklauseln mit Auslandsbezug
2. Internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts
3. Gerichtsstandsvereinbarungen und Vertragsqualifikation unter der Geltung der EuGVVO

Die Teilnehmer werden gebeten die Verordnung „Rom I“ zur Hand zu haben (abgedruckt z.B. im „Palandt“), ferner die EuGVVO (abgedruckt z.B. im „Zöller“).

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor im „Verkehrsrecht von A bis Z“ (C.H.Beck).
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

## Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2015

Ausgebucht: 11.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Wiederholung: 15.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Erörtert werden aktuelle Tendenzen der Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH.

Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.

Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2015. Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens erörtert der Referent auch die geplanten Änderungen durch das Mietrechtsnovellie-

rungsgesetzes und die Auswirkungen der „Mietpreisbremse“ auf den Münchener Mietmarkt.

### I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
  - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
  - b. Staffel- und Indexmiete
  - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
  - a. Zahlungsverzug
  - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung

→ Fortsetzung nächste Seite

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht
- Mitautor des Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentar zum BGB (NK-BGB)
- Mitautor des Beck'schen Online Großkommentars zum BGB (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

**Forts. Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2015**

- c. Eigenbedarf
- d. Verwertungskündigung

## 6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

**II. Mietspiegel für München 2015**

1. Mietspiegel 2015:  
*Die wesentlichen Neuerungen*
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB
4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen

5. Zu- und Abschlagskriterien
6. Ökologischer Mietspiegel
7. Begründeter und freier Spannenanteil
8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

VRiLG Hubert Fleindl

→ siehe vorherige Seite

**III. Mietrechtsnovellierungsgesetz**

1. Überblick über die geplanten Änderungen, insbesondere die „Mietpreisbremse“
2. Auswirkungen auf die anwaltliche Beratung bei der Vertragsgestaltung

**Teilnahmegebühr** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Richter AG München Jost Emmerich, Richter AG München Christian Stadt

**WEG vor Gericht – Schwerpunkte der Gerichtsverfahren**24.06.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte, die schon Erfahrung in wohnungseigentumsrechtlichen Streitigkeiten mitbringen. Die Referenten werden anhand aktueller Rechtsprechung wichtige wohnungseigentumsrechtliche Probleme vertieft behandeln.

Themen sind (u.a.):

1. Ansprüche bei baulichen Veränderungen/ Vorgehen gegen unzulässige Nutzungen
2. Beschlüsse über Instandhaltung und Instandsetzung
3. Pflichten des Verwalters
4. Wirtschaftsplan, Sonderumlage und Jahresabrechnung
5. Gemeinschaftseigentum und Sondereigentum

**RiAG Jost Emmerich**

- Richter am Amtsgericht München, seit 7 Jahren mit Mietsachen, seit 6 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Organisator des Münchener Mietgerichtstages
- Referent u.a. beim ESWiD und vbrw, Deutschen Mietgerichtstag Dortmund
- Referent in der Anwaltsfortbildung z.B. bei der Rechtsanwaltskammer

**RiAG Christian Stadt**

- Richter am Amtsgericht München, seit 8 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Referent auf den Münchner Beiratstagen
- Referent beim vdiv, vbrw und Josef-Humar-Institut

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

# Zivilrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

## Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2015

01.07.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR auf Wunsch möglich

**Das allgemeine Leistungsstörungsrecht** sowie das kaufrechtliche und werkertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs (Erfüllungsort, Transportkosten, Überprüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung.

**Das Seminar** hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Dazu gehören insbesondere auch die seit 13.6.2014 im Zuge der Umsetzung der Verbraucherrechtlichrichtlinie erfolgten Änderungen im Verbrauchsgüterkaufrecht.

### 1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

*Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden*

### 2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

*Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung*

### 3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

*Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaurkosten*

### 4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf:

*Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz*

### 5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

*Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der § 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)*

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München  
– Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
– Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

# Arbeitsrecht

→ Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht: Seite 6

→ Scheungrab, Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht: Kosten-Zwangsvollstreckung-Fristen: Seite 18

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

## Gebühren und Vergütungsvereinbarungen im arbeitsrechtlichen Mandat

16.03.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA ArbR

### 1. Gebührenmanagement:

- Streitwertfragen
- Argumente zum Umfang der Geschäftsgebühr
- Gebührenchance Termingebühr
- Vergleich und Mehrvergleich

### 2. Haftungsfragen aus PKH und Beratungshilfe

### 3. Exkurs: Umgang mit der RSV

### 4. Vergütungsvereinbarungen hieb- und stichfest formuliert

#### 4.1. Der rechtliche Rahmen

- Formalien - Zeitpunkte
- Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung

#### 4.2. Erfolgshonorar und Quota Litis

- Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
- Was ist durchsetzbar?!

### 4.3. Konkrete Formulierungsvorschläge

- Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung

### 4.4. Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe - Mandat

### 4.5 Vergütungsvereinbarung bei Rechtsschutzversicherung

### 5. Gesprächsführung:

#### Wie sag ich's meinem Mandanten?!

- Soft Skills und harte Fakten

### 6. Richtige Mandatsannahme – Erster Schritt zur Gebührenoptimierung

- Vollmacht – ja, aber wann und welche?
- Aufklärung – in welchem Umfang möglich und nötig?
- Dokumentation der eigenen Tätigkeit
- Neue Freiheiten – neue Möglichkeiten – alte Zwänge

### Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Dr. Harald Wanhöfer, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts München

## Betriebsverfassungsrecht aktuell: Neue Rechtsprechung und aktuelle Entwicklungen

19.03.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA ArbR oder wahlweise FA VerwR

Die Veranstaltung befasst sich mit verschiedenen Fragestellungen aus dem Betriebsverfassungsrecht. Besprochen werden neuere Rechtsprechung und deren systematische Einordnung in diesem Rechtsgebiet.

Unter anderem werden behandelt:

1. Beschlussfassung des Betriebsrats (ibs. bei fehlerhafter Ladung, Änderung der Tagesordnung)
2. Exemplarische Entscheidungen zur Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten (z.B. Reichweite des Durchführungsanspruchs, Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsschutz)

3. Mitbestimmung bei der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern (ibs. Einstellung, „vorübergehende“ Beschäftigung)
4. Aufgabe der „Zwei-Komponenten-Lehre“ beim drittbezogenen Personaleinsatz (ibs. Schwellenwerte im BetrVG)
5. Sozialplangestaltung (ibs. Stichtagsregelungen, Alter als Kriterium)
6. Zuständigkeitsabgrenzung von Betriebsrat und Gesamtbetriebsrat

**VPLAG Dr. Harald Wanhöfer**

- Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

RA Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M. (Linklaters, München)

## Parforceritt Arbeitsrecht

**Intensiv-Seminar**

18.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA ArbR

### I. Update Kündigungsrecht

- Personenbedingte Kündigung – gibt's die wirklich?
- Neues zur Änderungskündigung
- Alte und neue Fallen bei der betriebsbedingten Kündigung

### II. Vergütung im regulierten Umfeld – was jeder Arbeitsrechtler wissen muss

- Europarechtliche Vorgaben der CRD IV-Richtlinie und anderer Bestimmungen
- Institutvergütungsverordnung

– *Versicherungsvergütungsverordnung*

– *Regulatorische Vorgaben und arbeitsrechtliche Prinzipien – a clash of cultures*

### III. Eckpfeiler des Betriebsverfassungsrechts

- *Mitbestimmung in Entgeltfragen und sozialen Angelegenheiten*
- *Eingriff in den Arbeitsvertrag durch Betriebsvereinbarung*
- *Beteiligung bei personellen Maßnahmen*
- *Beweisverwertungsverbote bei Verletzung von Beteiligungsrechten*

**RA Prof. Dr. Georg Annuß**

- Partner der Kanzlei
- Außerplanmäßiger Professor an der Universität Regensburg
- *Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleichen und Sozialplänen, Organberatung*
- *viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u. anderen Werken*

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 23/24

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Intensiv-Seminar

## Arbeitsrechtliche Neuerungen durch die GroKo

16.07.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR

Das Seminar behandelt die neuen arbeitsrechtlichen Gesetze, welche die Große Koalition (GroKo) in der 18. Legislaturperiode schon erlassen hat bzw. noch erlassen wird. Die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen auf die tägliche Praxis werden dargestellt und besprochen. Im Einzelnen sind u.a. folgende Themen Gegenstand des Seminars:

1. **Das Mindestlohngesetz (MiLoG) und seine Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis**
2. **Sonstige Änderungen durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz**
  - Ausdehnung des AEntG
  - Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung (§ 5 TVG)
  - Änderungen im ArbGG

Teilnahmegebühr siehe unten.

3. **Neuigkeiten beim Zahlungsverzug des Arbeitgebers**
  - Beitreibungskostenpauschale (§ 288 Abs. 5 BGB)
  - Verbot eines Fälligkeitstermins später als 30 Tage nach Arbeitsleistung (§ 308 Nr. 1a BGB)
4. **Rente mit 63 und "Altersbefristung" nach § 41 Satz 3 SGB VI**
5. **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**
  - Änderung des Familienpflegezeitgesetzes
  - Änderung des Pflegezeitgesetzes
  - Flexibilisierung der Elternzeit und Elterngeld Plus
6. **Frauen-/Geschlechterquote für Aufsichtsräte und Führungspositionen**
7. **Das geplante Tarifeinheitsgesetz**
8. **Gesetzesvorhaben zu Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträgen**

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen
- Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg
- Beirat der Zeitschrift Betriebsberater (BB), Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Fachanwalt Arbeitsrecht (FA)
- Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht
- Referent auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Intensiv-Seminar

## Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt

24.09.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR

Das Seminar bespricht die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung zu AGB-Kontrolle und arbeitsvertraglichen Klauseln hinsichtlich des Arbeitsentgelts und gibt Hinweise für die Vertragsgestaltung in der Praxis. Folgende Themen werden u.a. behandelt:

1. **Das MiLoG und seine Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis**
2. **Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen**
3. **Entwicklung des Arbeitsentgeltbegriffs in der Rechtsprechung**
  - Entgelt im engeren und weiteren Sinne
  - laufendes Entgelt vs. Sonderzahlungen
  - Schutz "verdienten Arbeitsentgelts"
  - Einordnung von Fixgehalt, Bonus, Weihnachtsgeld, Tantieme, Halteprämie, Treueprämie etc.
4. **Rechtsprechung und Gestaltungsfragen zu Vergütungsabreden und -klauseln**
  - Gestaltung von Grundgehalt und variabler Vergütung (§ 138 BGB, Instituts-Vergütungsverordnung etc.)
  - Gehaltsüberprüfungsklausel

- Vergütung von Überstunden und Überstundenabgeltungsklauseln
- Aktienoptionen und aktienorientierte Vergütung im Konzernkontext
- zielabhängiger Bonus, ermessensabhängiger Bonus
- betriebliche Übung und konkludente Individualzusage
- Freiwilligkeitsvorbehalte bei Boni, Gratifikationen etc.
- Widerrufsvorbehalte, insbesondere in Dienstwagenregelungen
- dynamischer Verweis auf Bonusplan des Arbeitgebers
- Befristung von Entgeltbedingungen
- Bindungsklauseln (Stichtags- und Rückzahlungsklauseln)
- Vertragsänderungsklausel
- Vorbehalt für ändernde Betriebsvereinbarungen
- Exkurs: Gestaltung arbeitsvertraglicher Ausschlussfristen

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

→ siehe oben

### Veranstaltungsort

**Eden Hotel Wolff**  
Arnulfstraße 4,  
80335 München

→ direkt gegenüber  
dem Hauptbahnhof

**Teilnahmegebühr** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

# Mitarbeiter - Seminare

→ Scheungrab, Gebühren und Vergütungsvereinbarungen im arbeitsrechtlichen Mandat: Seite 15

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

## Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht:

Kosten - Zwangsvollstreckung - Fristen

16.03.2015: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Seminar für qualifizierte MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei

### 1. Streitwertberechnung

- Bewertung von Kündigung und Weiterbeschäftigungsansprüchen, Kündigungsalven, Zeugnisse und Firmenfahrzeuge ...
- Streitwertkatalog

### 2. Beratungs- und Prozesskostenhilfe in der täglichen Praxis

- Neue Antragsmodalitäten
- Aufhebung: Wann? Folgen für den Anwalt? Haftung?
- Aktuelle Rechtsprechung
- Aufhebung der Beratungshilfe? Von Amts wegen? Auf Antrag?

### 3. Aktuelles Kosten- und Gebührenrecht

- Gerichtskosten im Arbeitsrecht und Kostentragung
- Argumente zum Umfang der Geschäftsgebühr

- Aktuelle gebührenrechtliche Entscheidungen des BAG und BGH
- Ausnahmen von § 12a ArbGG: Reisekostenerstattung des Prozessbevollmächtigten und der Mandantschaft
- Abrechnung aller maßgeblichen Verfahrenssituationen im Individual- und kollektiven Arbeitsrecht
- Umgang und Abrechnung mit und gegenüber der Rechtsschutzversicherung

### 4. Fristenproblematik im Arbeitsrecht

### 5. Spezielles bei der Vollstreckung im Arbeitsrecht

- Brutto - Netto - Titulierung
- Herausgabe von Arbeitspapieren, Zeugnis-Erteilung

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## Gläubigerstrategien im neuen Insolvenzrecht

Auswirkungen der Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren in der täglichen Praxis

17.03.2015: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

■ Intensivseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

Der Gläubiger hat umfangreiche Möglichkeiten um seine Position in Zwangsvollstreckung und Insolvenz zu verbessern und den „Worst Case“, also den Untergang seiner Forderung im Restschuldbefreiungsverfahren zu vermeiden! Aber sie müssen frühzeitig genutzt und umgesetzt werden!

### 1. Strategie und Taktik im Rahmen des vorgerichtlichen Forderungsmanagement

- Sicherungsrechte, Bürgschaften usw.
- Zahlungsvereinbarungen

### 2. Zugriffsrechte vor und in der Krise als Ab- und Aussonderungsberechtigter, Delikts- und Unterhaltsgläubiger

### 3. Vorteile des Pfändungsschutz-Kontos für den Gläubiger

### 4. Stellung, Voraussetzungen und Folgen des „Lieblings-Gläubigers“ oder „Lieblings-Schuldners“

### 5. Die Folgen der Verfahrenseröffnung auf die Zwangsvollstreckung und andere zivilrechtliche Verfahren

### 6. Verkürzung der Wohlverhaltensphase direkt und unmittelbar abhängig von der Höhe der vom Schuldner geleisteten Zahlungen

- Vier Varianten der Dauer der Wohlverhaltensphase: sofort, nach 3, 5 & 6 Jahren
- Voraussetzungen & Folgen der neuen Fristen

→ Fortsetzung nächste Seite

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

## Forts. Scheungrab, Gläubigerstrategien im neuen Insolvenzrecht, Auswirkungen der Änderungen im Verbraucherinsolvenz...

### 7. Anfechtung: Voraussetzungen, Fristen, Entgegnungen des Gläubigers

- Ab wann und in welchem Umfang darf der Insolvenzverwalter anfechten - und wann vor allem nicht?
- Entgegnungen des Gläubigers nach vorangegangener Zwangsvollstreckung und Ratenzahlungsvereinbarungen.
- Anfechtungsgründe und -erwiderungen

### 8. Folgen und Auswirkungen des Gesetzes zur Sachaufklärung

### 9. Schnellere Restschuldbefreiung – leichtere Versagung

- Neufassung der Voraussetzungen und Versagungsgründe
- Erweiterte Möglichkeiten des Gläubigers – Verschärfte Bedingungen für den Schuldner
- Pflichten des Schuldners – Maßnahmen des Gläubigers zur Versagung
- Erweiterung der ausgenommenen Forderungen – diese Forderungen sind insolvenzfest!
- Widerruf

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

→ siehe unten

### Teilnahmegebühr:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015

Aktuelle Fragen und Antworten zur Zwangsvollstreckung – Neues zu PfÜB und GV-Auftrag

14.07.2015: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensivseminar für engagierte Mitarbeiter/innen in der Vollstreckung

### 1. Neues zu PfÜB und GV-Auftrag!

- Neue Formulare – neue Inhalte
- Ausfülltipps und -tricks
- GV-Auftrag standardisiert

### 2. Die gekonnte Titulierung ist der erste Schritt zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung!

- Rechtssichere Formulierung der zu titulierenden Ansprüche in Mahnverfahren und Klage
- „nachgeschobene“ Feststellungsklage bezüglich der Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
- Gebührenfragen – Gebührenantworten

### 3. Wechselspiel von Insolvenz und Zwangsvollstreckung: gekonnte Formulierung der Ratenzahlungsvereinbarung zur Verhinderung von Anfechtungsmöglichkeiten in einer späteren Insolvenz

- Erweiterte Auskunftspflichten der Schuldner
- Konkrete - und effiziente - Beauftragung des Gerichtsvollziehers
- Auskunftspflichten Dritter
- Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs
- Kostenfragen – Kostenfolgen

- Aktuelle Entscheidungen zu aktuellen Fragen; z.B. Sperrfristen
- Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Thema: „Zügige Bearbeitung des Auftrags?“ oder Sachstandsanfragen ab wann?
- Sinn und Unsinn des Vollstreckungsportals

### 5. Effektive Lohn- und Gehaltspfändung

- Aktuelles BAG-Urteil zur Brutto-Netto-Methode und die Folgen für die tägliche Praxis
  - Umfang und Wirksamkeit der Pfändung - Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens
  - Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile
  - Haftung?!
- Drittschuldnererklärung: Inhalte – Fristen – was tun, wenn nicht?
- Rangwahrung – Rangfragen: Zusammentreffen von Abtretung und Pfändung
- Konkrete Erfolge durch konkrete Antragstellung

### 6. Schuldner tot – was tun?!

- Vollstreckung in den Nachlass

Die Inhalte werden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte und anstehender Gesetzgebungsvorhaben aktualisiert.

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

**RVG aktuell 2015**

15.07.2015: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

■ Intensivseminar für Anwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

*„Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.“**Marie von Ebner-Eschenbach***Erworbenes Wissen muss aktuell bleiben!***Rechtsprechung und Gesetzgebung ändern sich teilweise Tag für Tag – das macht unseren Job spannend. Fortbildung muss sein, ist aber „einfach so, neben dem laufenden Tagesgeschäft“ nicht machbar....***Deshalb: Jahres-Update 2015 zum Thema***Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) mit allen wichtigen Änderungen, Entwicklungen und Entscheidungen aus aktueller Rechtsprechung und Gesetzgebung.***Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!****1. Neues zur Geschäfts- und Verfahrensgebühr:**

- Argumente zur Bemessung Geschäftsgebühr
- konkrete Abgrenzung der einzelnen Gebühren und Angelegenheiten
- Taktik in Klage, Mahnverfahren und Kostenfestsetzung auf Kläger und Beklagenseite

– Abrechnung und Anrechnung bei Verfahrenstrennung und -verbindung

**2. Erhöhungsgebühr bei mehreren Auftraggebern**

– Wann? Aus welchem Wert? Keine Gegenstandsidentität aus dem vollen Wert – und nun?

**3. Vergleich und Mehrvergleich**

- z.B. bei mehreren Auftraggebern und vorheriger Geschäftsgebühr aus Teilen des Gesamtwertes
- Neuregelung der Einigungsgebühr im Rahmen der Zwangsvollstreckung Streitwert 20 % oder doch 100 %

**4. Gebührenchance Terminsgebühr**

– Besprechungen mit der Gegenseite über anhängige und nicht anhängige Ansprüche zur Erledigung - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren

**5. Gebühren im Verwaltungs- und Sozialrecht****6. Abrechnung im Strafrechtlichen Mandat****Dipl. Rpfli Karin Scheungrab**

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Miterausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 23/24

# Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205  
Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 22

# Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompaktseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompaktseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr jeweils eingeschlossen:**

Seminarunterlagen, Getränke

# Fortbildungsstunden

für Kompaktseminare von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 3,5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

für Intensivseminare von 13.00 Uhr bis 18.30 mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

für Intensivseminare von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr oder von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 5,5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

## Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

**Kompaktseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

**Kompaktseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

**In der Gebühr jeweils eingeschlossen:**

Seminarunterlagen, Getränke

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

## Wegbeschreibung zum Amerikahaus

### Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

### MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
  - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus
  - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
  - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
  - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

### Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching; Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
    - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
  - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
    - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
  - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof; Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
    - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

## Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

**Die gemeinsame Arbeit** konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

### MAV GmbH

**Karolinenplatz 3**  
(Amerikahaus), Zimmer 207  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Gabriela Rocker

**Telefon** 089. 552 633-97  
**eMail** info@mav-service.de

### Schweitzer Sortiment

**Lenbachplatz 1** (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Rebecca Kienast

**Telefon** 089. 55 134-0  
**eMail** muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare  
 Frau Gabriela Rocker  
 MAV GmbH  
 Karolinenplatz 3  
 80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV III/2015

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Krug, Die EU-ErbVO u. d. Grundzüge d. Int. Erbrechts	[ 2 ]	04.03.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Klein, Update Familienrecht	[ 2 ]	18.03.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Hauß, Versorgungsausgleich - Migration, Abänderung ...	[ 3 ]	17.04.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Boos, Marktkonforme Praxis- und Unternehmensbewertung ...	[ 3 ]	12.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schwackenberg, Familienrechtliche Vereinbarungen	[ 4 ]	19.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Lutz, Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	[ 4 ]	26.03.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Poertzgen, Insolvenzforderung, Masseschuld...	[ 5 ]	23.04.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme ...	[ 6 ]	10.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Alexander, Die geplante UWG-Novelle	[ 7 ]	24.07.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[ 8 ]	12.03.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Unzicker, Die Reform des Vermögensanlagengesetzes	[ 9 ]	17.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[ 10 ]	26.06.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Bork, Masseschonung u. Massemehrung i. Insolvenzverfahren	[ 10 ]	16.04.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Huber, Abwicklung gegenseitiger Verträge in der Insolvenz ...	[ 11 ]	30.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Merl, Abrechnungsstreitigkeiten bei Bauverträgen	[ 11 ]	11.03.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Weder, Praxis-Seminar: Internationales Bau- u. Architektenrecht	[ 12 ]	24.04.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht	[ 12 ]	15.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Emmerich/Stadt, WEG vor Gericht	[ 13 ]	24.06.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>

→ Fortsetzung siehe nächste Seite

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

MAV & schweitzer.Seminare  
 Frau Gabriela Rocker  
 MAV GmbH  
 Karolinenplatz 3  
 80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV III/2015

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. Gewährleistungsrecht	[ 14 ]	01.07.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Gebühren u. Vergütungsvereinbarungen i. arbeits...	[ 15 ]	16.03.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Wanhöfer, Betriebsverfassungsrecht aktuell	[ 16 ]	19.03.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Annuß, Parforceritt Arbeitsrecht	[ 16 ]	18.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Lembke, Arbeitsrechtliche Neuerungen durch die GroKo	[ 17 ]	16.07.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Lembke, Die Gestaltung vertraglicher Klauseln z. Arbeitsentgelt	[ 17 ]	24.09.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht	[ 18 ]	16.03.15: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>2)</sup>
Scheungrab, Gläubigerstrategien im neuen Insolvenzrecht	[ 18 ]	17.03.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>
Scheungrab, Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015	[ 19 ]	14.07.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>
Scheungrab, RVG aktuell 2015	[ 20 ]	15.07.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 21) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

die Effizienz und Dauer der Gerichtsverfahren von Bürgern, Rechtsanwälten und der Wirtschaft aber häufig als problematisch angesehen. Damit müssen wir uns auseinandersetzen.“

Bausback verwies darauf, dass Bayern bereits ein mit Praktikern erarbeitetes Informationsblatt zu Auswahl, Führung und Anleitung von Sachverständigen an die Richterinnen und Richter verteilt habe. Außerdem befasse sich eine Arbeitsgruppe aus erfahrenen Richterinnen und Richtern, die in Kürze auch Vertreter der Rechtsanwaltschaft, der Sachverständigen und der Wirtschaft einbeziehen werde, mit Vorschlägen für Optimierungen bei der Prozessgestaltung. Ziel dieser Arbeitsgruppe sei die Entwicklung eines Leitfadens, mit dem die Erfahrungen und Ratschläge langjähriger Richter, Anwälte und Sachverständiger im Baurecht an die gesamte richterliche Praxis in Bayern weitergegeben werden sollen.

„Ich setze mich aber zudem auf Bundesebene für Gesetzesänderungen ein, damit wir noch besser werden. Ich will vor Allem eine gesetzliche Befugnis für die Länder, im Verordnungswege bei den Landgerichten Spezialkammern für Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen einzurichten, um Erfahrung und Know-How bestmöglich zu bündeln. Und den Zivilkammern sollte die Möglichkeit eröffnet werden, ein Verfahren vor einem verkleinerten Spruchkörper, der aus dem Vorsitzenden und einem Beisitzer besteht, zu verhandeln.“

Bausback betonte zudem, dass eine frühzeitige Einbeziehung des richtigen Sachverständigen wesentlich zur Beschleunigung von Bauprozessen beitragen könne: „Eine gezielte Streitanalyse sowie eine klar strukturierte Ablaufplanung sind für eine effektive Abwicklung von Bauprozessen von entscheidender Bedeutung. Zur Vorbereitung von Beweisbeschlüssen, aber auch von Vergleichsvorschlägen kann es für das Gericht hilfreich sein, sich schon vor der Beweiserhebung der Hilfe von Sachverständigen zu bedie-

nen und sich so von Amts wegen die erforderliche Sachkunde zu verschaffen“, so der Minister. In der Praxis werde von dieser Möglichkeit aber bisher nur wenig Gebrauch gemacht.

## Personalia

### Walter Horn ist neuer Vizepräsident des Amtsgerichts München

Das Amtsgericht München hat seit 10. Februar 2015 einen neuen Vizepräsidenten. Walter Horn, geboren am 19.2.59 in München, folgt Rolf Werlitz nach, der seit 15.10. 2014 Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Augsburg ist.

Horns berufliche Karriere begann bei der Staatsanwaltschaft München I. Er wurde dann Richter für allgemeine Zivilsachen am Amtsgericht München und wechselte im Anschluss daran an die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Starnberg, wo er acht Jahre lang als hauptamtlicher Hochschullehrer tätig war. Er wurde nach dieser Zeit als Richter am Oberlandesgericht München Personalreferent für den nichtrichterlichen Dienst. Nach dem Wechsel an die Generalstaatsanwaltschaft in München war er als Personalreferent zuständig für alle Qualifikationsebenen.

Nebenamtlich ist er tätig in der Fortbildung für den nichtrichterlichen Bereich.

(Quelle: PM des AG München vom 10. Februar 2015)

Anzeige



## Altersvorsorge sichern.

### Liquidation der „Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns VVaG“.

- Sind Sie von der Auflösung der „Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns VVaG“ betroffen?
- Wollen Sie Ihre Altersvorsorge wertbeständig und sicher anlegen?
- Die Württembergische Versicherung „der Fels in der Brandung“ bietet Ihnen sichere und leistungsstarke Produkte.

Sprechen Sie mit mir. Ich informiere Sie gerne unverbindlich.

#### Generalagentur Kurt Schmid

Bajuwarenstraße 17 · 81825 München  
Telefon 089 6911432 · Telefax 089 6925913  
kurt.schmid@wuerttembergische.de

Bürozeiten: Mo. bis Fr. von 14–17 Uhr

 **württembergische**  
Der Fels in der Brandung.

## Leserbrief

**Unser Mitglied, Kollege Bräuer, hat uns einen Sachverhalt geschildert, der sicherlich für Kollegen, die mit Steuerstrafsachen befasst sind, von Interesse ist.**

### Nachverfolgung Beschwerdeweg

Im Rahmen einer Betriebsprüfung eines Finanzamtes im Umland von München wurden von dem Unternehmer seine zu prüfende Buchhaltung freiwillig dort abgegeben. Mitte März 2014 wurde um Herausgabe der Unterlagen zur Vorbereitung der Schlussbesprechung gebeten. Das Finanzamt weigerte sich die Unterlagen wieder herauszugeben. Ende März 2014 kam es zur Beschlagnahme der Unterlagen, ohne richterlichen Beschluss. Dieser wurde erst nachträglich beantragt und erging Ende April mit Zustellung im Mai. Gegen diesen Beschluss wurde Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde konnte beim Amtsgericht nicht nachverfolgt werden, weil in Ermittlungsrichtersachen keine Beschwerdeakten geführt werden. Vielmehr wurde nach alter Handhabung das Original der Beschwerdeschrift mit den Akten an die zuständige Ausgangsbehörde, in diesem Fall die Bußgeld- und Strafsachenstelle zurückgesandt mit der Bitte um Stellungnahme. Erst Mitte September 2014 beschied der Ermittlungsrichter, dass er der Beschwerde nicht abhelfe. Eine Entscheidung des nach §73 GVG, §306 StPO zuständigen Beschwerdegerichts steht bis heute aus.

Im Laufe des Jahres 2014 führte ich sodann parallel einen Schriftwechsel mit dem Präsidenten des Amtsgerichts München mit dem Hinweis, dass nach dem Prinzip der Gewaltenteilung die Tätigkeit der Strafermittlung- und Verfolgung von deren richterlicher Kontrolle zu trennen sei, diese Trennung aber nicht in der Organisation abgebildet sei. Hintergrund waren meine Nachfragen beim Amtsgericht zum Sachstand und die Antwort, dass die eingelegte Beschwerde dort nicht vorliegt und nicht nachverfolgt werden könne.

Mitte Juli 2014 erhielt ich dann das beigefügte Schreiben des Präsidenten Zierl, dass die Verfahrensweise geändert worden sei. Die eingehenden Beschwerden gegen Durchsuchungsbeschlüsse werden nunmehr beim Amtsgericht registriert, per Fax an die Ermittlungsbehörde weitergeleitet und Wiedervorlagelisten für die Rücksendung der Stellungnahme der Ermittlungsbehörde geführt.

### Nachfolgend das Schreiben des damaligen Präsidenten des Amtsgerichts München Zierl vom 28.07.2014.

...

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

zu den von Ihnen - teilweise zu Recht - bemängelten Abläufen bei Beschwerden gegen ermittelungsrichterliche Beschlüsse ist zur gerichtlichen Organisation folgendes mitzuteilen:

Bei ermittelungsrichterlichen Vorgängen verbleiben keinerlei Unterlagen beim Amtsgericht, vielmehr gehen diese nach Bearbeitung vollständig an die Ausgangsbehörde zurück. Daher kann lediglich über das Aktenzeichen nachverfolgt werden, ob und wann ein Vorgang bei Gericht vorlag. Bislang wird mit der neuen Aktenordnung auch - unabhängig von der Anzahl der ermittelungsrichterlichen Maßnahmen in einem Verfahren - ein Verfahren grundsätzlich nur mit einem Aktenzeichen erfasst, so dass Nachverfolgungen hierdurch nicht erleichtert werden.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Ermittlungsrichter wird daher die Beschwerde der Ausgangsbehörde zur Stellungnahme und Übersendung der Akte zugeleitet. Bislang findet eine Überprüfung, ob

die Akte tatsächlich eingeht mangels einer entsprechenden Wiedervorlageliste nicht statt. Eine Notwendigkeit hierfür wurde bislang nicht gesehen, da eine Aktenvorlage normalerweise zeitnah erfolgt.

Ihr Schreiben wurde nunmehr jedoch zum Anlass genommen, dass die Anforderung der Akten sowie der Stellungnahme der Ausgangsbehörde dieser per Fax übersandt werden und das Originalschreiben auf Wiedervorlage gelegt wird.

Hinsichtlich der Akten ist abschließend mitzuteilen, dass die Akten bei den Ermittlungsbehörden einheitlich zu führen sind. Es gibt nur eine Ermittlungsakte, keine Beschwerdeakten oder ähnliches. Bei Eingang einer Beschwerde hat die Ermittlungsbehörde ein Recht auf rechtliches Gehör, eine Stellungnahme ist einzuholen. Dies nimmt gewisse Zeit in Anspruch.

Soweit hier aufgrund bislang nicht geführter Wiedervorlageliste seitens des Amtsgerichts eine Beschleunigung des Vorgangs nicht betrieben wurde, bitte ich um Entscheidung... für die entstandenen Unannehmlichkeiten.

Auch meiner Ansicht nach darf ein derartiger Vorgang nicht wie hier zwei Monate dauern.

Mit freundlichen Grüßen

Zierl

## Kuriosa

### Der unbekannte Co-Autor

**In einer Anzeige, die kürzlich in den Mitteilungen abgedruckt wurde, fiel der ersten Vorsitzenden ein „unbekannter aber interessanter Co-Autor“ ins Auge. Das angepriesene Werk hat sie sich daraufhin gleich bestellt...**

Zu den Autoren zählen beispielsweise

- ehemalige Verfassungsrichter wie Dr. Christine Hohmann-Dennhardt oder Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem
- ehemalige Bundesjustizministerinnen wie Prof. Dr. Hedda Däubler-Gmelin oder Brigitte Zypries • Die Betriebsaufspaltung und die steuerliche Behandlung der GmbH & Co. KG
- herausragende Richter und Staatsanwälte wie Andrea Titz (OLG München) oder Dr. Hildegard Becker-Toussaint (ehem. GStA Frankfurt a.M.)
- staatstragende Verwaltungsjuristen wie Dr. Hedda von Wedel (ehem. Präsidentin des Bundesrechnungshof) oder Andreas Mundt (Präsident des Bundeskartellamts)

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

### 15. Auflage der Textsammlung "Berufsrecht der Anwaltschaft"

Die 15. Auflage der Textsammlung "Berufsrecht der Anwaltschaft", die von RA Dr. Wieland Horn und RA Martin W. Huff herausgegeben wird, ist neu erschienen. Dabei wurden insbesondere auch die Änderungen der FAO und der BORA ab 01.01.2015 eingearbeitet.

Die Textsammlungen liegen für Sie zur kostenlosen Abholung in der Kammer bereit. In der Geschäftsstelle des MAV, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63 liegen ebenfalls einige Exempare für Sie bereit.

## 2. Bayerischer Mediationstag

**Konflikte optimal managen –  
Herausforderung für Wirtschaft und Rechtspraxis**

### 30. April 2015, IHK-Akademie München

Die modernen Methoden der alternativen Konfliktlösung – Mediation, Schlichtung, Ombudsverfahren usw. – bieten streitenden Parteien die Möglichkeit, ihren Konflikt schnell und effizient, aber vor allem nachhaltig und zukunftsorientiert zu lösen. Die Anwaltschaft, aber auch Richter und Unternehmensjuristen, stehen deshalb vor der neuen Herausforderung, ein fallorientiertes und modernes Konfliktmanagement anzubieten. Gerade die Wirtschaft verlangt immer mehr nach alternativen Konfliktlösungsmodellen; ebenso bieten sie sich an bei Streitigkeiten zwischen Parteien, die in einer dauerhaften privaten oder geschäftlichen Beziehung stehen oder die aus wirtschaftlichen oder emotionalen Gründen Scheu vor einem Gerichtsverfahren haben.

Sowohl in der Wirtschaft als auch bei den rechtsberatenden Berufen und in der Justiz besteht noch ein großer Informationsbedarf. Dies hat der erste Bayerische Mediationstag gezeigt, der auf Initiative des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz im November 2013 stattgefunden und eine überaus große Nachfrage gefunden hat. Bei der zweiten Veranstaltung dieser Art, die wiederum gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, dem Bayerischen Anwaltverband und der MediationsZentrale München ausgerichtet wird, wird es insbesondere um die Chancen gehen, die ein differenziertes Konfliktmanagement für Wirtschaft und Anwaltschaft bietet. Die Möglichkeiten einer sinnvollen Verknüpfung von gerichtlicher und außergerichtlicher Konfliktbeilegung sollen aufgezeigt und solche Bereiche in den Fokus gerückt werden, die erst im Begriff sind, sich der alternativen Konfliktlösung zu öffnen, wie z. B. Verbraucherstreitigkeiten, Haftungsfälle und Baukonflikte.

Angesprochen sind damit neben den Angehörigen der Rechtsberufe in besonderem Maße auch Unternehmer, Freiberufler, Wirtschaftsjuristen, Vertreter der Bau-, Finanz- und Versicherungswirtschaft sowie Mediatoren, Schlichter, Sachverständige und alle weiteren Anbieter einvernehmlicher Konfliktlösung.

Das Programm des 2. Bayerischen Mediationstags und ein Anmeldeformular finden Sie unter [www.bayerischermediationstag.de](http://www.bayerischermediationstag.de). Anmeldeabschluss ist der 10. April 2015.



## Verkehrsanwälte Info

### 4. DAV-VerkehrsAnwaltsTag 24./25.04.2015 in Berlin

Am 24./25. April 2015 findet in Berlin der 4. DAV-VerkehrsAnwaltsTag statt. Dort werden wir Ihnen u. a. den traditionellen Überblick über die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verkehrsrecht des vergangenen Jahres geben. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich in angenehmer Atmosphäre mit Kollegen, Richtern sowie Vertretern von Versicherungen und Verbänden zum Erfahrungsaustausch zu treffen. Ein Abend-

programm, ein Programm für Begleitpersonen und die Möglichkeit der Kinderbetreuung während der Tagung runden das Angebot ab.

Neumitglieder, die zwischen dem 13. April 2014 und dem 23. April 2015 in die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht eingetreten sind, können wie in den Vorjahren kostenfrei am Fachprogramm der Tagung teilnehmen.

Nähere Informationen und eine Buchungsmöglichkeit finden Sie hier: [www.verkehrsanwaelte.de](http://www.verkehrsanwaelte.de)

### **Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten: Grundhonorar übersteigt maximalen Korridorwert, weitere Positionen liegen darunter**

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf hat durch Urteil – Az: 410 d C 86/13 – vom 6. Januar 2015 entschieden, dass Sachverständigenkosten dann zu erstatten sind, wenn sie nicht für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegen. Das AG Hamburg-Bergedorf hält den HB V-Korridor der BVSK-Honorarbefragung insoweit für eine geeignete Vergleichsgrundlage. Unter Heranziehung dieses Korridors erweist sich im vorliegenden Fall die Sachverständigenrechnung bei Vornahme einer Gesamtbetrachtung nicht als erkennbar überhöht. So liegt zwar das Grundhonorar über dem maximalen Korridorwert. Jedoch liegen weitere Positionen, wie die Pauschale für Nebenkosten/Porto/Telefon, die Kosten für ein Foto, die Fahrtkosten und die Schreibgebühr unter den Korridorwerten. Eine erkennbare Überhöhung kann deswegen nicht angenommen werden, die geringeren Nebenkosten gleichen (bei Vornahme einer Vergleichsberechnung) das über den Korridorwerten liegende Grundhonorar aus.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015\\_04\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015_04_p1.pdf)

### **Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten: Rückforderung des vermeintlich zu viel gezahlten Betrags im Rahmen der Widerklage**

Das Amtsgericht Oldenburg vertritt in seinem Urteil vom 30. Dezember 2014 – Az: 7 C 7205/13 (x) – die Auffassung, dass Sachverständigenkosten vollumfänglich zu erstatten sind, sofern der Schädiger nicht konkrete Umstände darlegt, aus denen sich für den Geschädigten hätte ergeben können, dass das Sachverständigenhonorar erkennbar die in der Branche üblichen Preise übersteigt. Anhaltspunkte für ein Auswahlverschulden des Geschädigten oder eine Mangelhaftigkeit des Gutachtens sind nicht allein aufgrund der Abweichung der in dem Gutachten kalkulierten Reparaturkosten von denjenigen Reparaturkosten, die der beauftragte Sachverständige des Schädigers kalkuliert hat, gegeben. Im Rahmen der Schadenskalkulation ist zu berücksichtigen, dass es häufig mehrere vertretbare Wege zur Instandsetzung gibt.

Das AG Oldenburg folgt in seinem Urteil der Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf (Urteil vom 29.05.2008 – Az.: 21 S 142/07), wonach der Haftpflichtversicherung ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Sachverständigen nach §§ 634 Nr. 4, 280 BGB in Verbindung mit den Grundsätzen über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zustehen kann. Der zum Zweck der Regulierung eines Schadens mit einem Sachverständigen geschlossene Vertrag ist nach gefestigter Rechtsprechung und einhelliger Meinung in der Literatur ein Werkvertrag mit Schutzwirkung zugunsten der regulierenden Haftpflichtversicherung. Der Klageforderung steht nicht entgegen, dass der Geschädigte zugleich an dem Kfz-Meisterbetrieb beteiligt ist, in dem die Reparaturkosten berechnet wurden, denn die Regulierung erfolgte auf fiktiver Basis und nicht anhand der in dieser Werkstatt berechneten Reparaturkosten.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015\\_04\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015_04_p2.pdf)

## **Nochmals: Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten**

Auch das Amtsgericht Erding kommt in seinem Urteil vom 20.01.2015 – Az.: 3 C 2394/14 – zu dem Ergebnis, dass die Sachverständigenkosten, die sich im Rahmen der für die Erstellung von solchen Gutachten üblichen Vergütung bewegen, zu erstatten sind. Die Üblichkeit kann sich dabei innerhalb einer bestimmten Bandbreite bewegen, wobei die BVSK-Honorartabelle im Rahmen von § 287 ZPO Maßstab der Üblichkeit sein kann. Im vorliegenden Fall lagen das geforderte Grundhonorar und die Nebenkosten innerhalb des Honorarkorridors HB V.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015\\_04\\_p3.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015_04_p3.pdf)

## **Haftungsquote des Wendenden (§9 Abs. 5 StVO)**

Das OLG Celle vertritt in seinem Urteil vom 10. Dezember 2014 – 14 U 139/14 – die Auffassung, dass derjenige, der sein Fahrzeug auf einer Straße wendet, sich so verhalten muss, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Kommt es im Rahmen eines Wendemanövers zu einem Verkehrsunfall, spricht gegen den Wendenden der erste Anschein, dass er diesen Anforderungen nicht genügt hat. Es ist insoweit unerheblich, dass sich die Kollision auf der Gegenfahrbahn ereignet und der Zusammenstoß vermieden worden wäre, wenn der Fahrer des nachfolgenden LKW auf seiner Spur geradeaus weitergefahren wäre. Durch die besonderen Sorgfaltsanforderungen gemäß § 9 Abs. 5 StVO bei Wendemanövern soll der nachfolgende Verkehr auch davor geschützt werden, dass er in Folge eines unerwarteten Wendens zu einer objektiv falschen Ausweichreaktion veranlasst wird. Dies soll durch das Gebot, das beabsichtigte Fahrmanöver ausreichend rechtzeitig anzukündigen, sodass sich der nachfolgende Verkehr darauf sachgerecht einstellen kann und dadurch objektiv ungeeignete Ausweichfahrbewegungen vermieden werden, gewährleistet werden. Die falsche Reaktion eines Verkehrsteilnehmers begründet dann kein Verschulden, wenn er in einer ohne sein Verschulden eingetretenen, für ihn nicht voraussehbaren Gefahrenlage keine Zeit zu ruhiger Überlegung hat und deshalb nicht das Richtige und Sachgemäße unternimmt, um den Unfall zu verhüten, sondern aus verständlicher Bestürzung objektiv falsch reagiert. Im vorliegenden Fall ging das OLG Celle von einem Mitverschulden des Fahrers des nachfolgenden LKW aus, da dieser sein Fahrzeug unter Verstoß gegen die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 4 StVO nicht lediglich so schnell geführt hat, dass er innerhalb der überschaubaren Wegstrecke anhalten konnte. Das OLG Celle hat deswegen eine Mithaftung von 1/3 angenommen.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015\\_03\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015_03_p2.pdf)

## **Arglistige Täuschung beim Gebrauchtwagenkauf liegt dann vor, wenn über Unfallschäden nicht hinreichend aufgeklärt wurde / zu ersetzender Vertrauensschaden**

Das OLG Braunschweig kommt in seinem Urteil vom 06.11.2014 – Az: 8 U 163/13 – zu dem Ergebnis, dass der Verkäufer dann arglistig über die Unfallfreiheit des Fahrzeuges täuscht, wenn er den Käufer, der fragt, ob der Gebrauchtwagen in einen Unfall verwickelt war, nicht umfassend über die Unfallschäden aufklärt. Der Verkäufer ist in diesem Fall verpflichtet, Beschädigungen des Fahrzeuges auch dann mitzuteilen, wenn es sich nach seiner Auffassung lediglich um etwaige „Blebschäden“ ohne weitere nachteilige Folgen handelt. Der Verkäufer hat das volle Ausmaß des Unfallschadens und die zur Instandsetzung erforderlichen Arbeiten mitzuteilen. Er darf insbesondere den Unfall oder den Umfang des Schadens nicht bagatellisieren. Es kann keinesfalls dem Ermessen des ausdrücklich um Aufklärung gebetenen Verkäufers oder seines Vertreters überlassen bleiben, den erlittenen Schaden für unerheblich, für den Käufer nicht wesentlich

und deshalb nicht der Mitteilung für wert zu erachten. Der Verkäufer muss vielmehr, um den Vorwurf der Arglist zu vermeiden, durch die Mitteilung dessen, was ihm bekanntgegeben wurde, dem Käufer den Entschluss überlassen, ob er den Wagen überhaupt bzw. zu diesem Preis erwerben will.

Im vorliegenden Fall hätte der Verkäufer auch ohne Nachfrage von sich aus auf die fehlende Unfallfreiheit hinweisen müssen, denn der Verkäufer eines Gebrauchtwagens muss einen Schaden oder Unfall, der ihm bekannt ist oder mit dessen Vorhandensein er rechnet, grundsätzlich auch ungefragt dem Käufer mitteilen, wenn er sich nicht dem Vorwurf arglistigen Verschweigens aussetzen will, es sei denn, der Schaden oder Unfall war so geringfügig, dass er bei vernünftiger Betrachtungsweise den Kaufentschluss nicht beeinflussen kann. Die Grenze für nichtmitteilungspflichtige „Bagatellschäden“ ist bei Personenkraftwagen sehr eng zu ziehen.

Nach Ansicht des OLG Braunschweig sind auch die Kosten für die Abholung und die Anmeldung des neuen sowie die Abmeldung des alten Fahrzeuges zu ersetzen. Auch die jeweils neu angeschafften Winter- bzw. Sommerreifen gehören inklusive der Kosten der Montage und der Entsorgung der Altreifen zu den zu erstattenden notwendigen Aufwendungen. Auch die Kosten der Inspektion und der Hauptuntersuchung sind als notwendige Verwendung zu ersetzen.

Weitere Einzelheiten können dem ausführlich begründeten Urteil des OLG Braunschweig entnommen werden.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015\\_02\\_p3.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015_02_p3.pdf)

## **Kosten für die Einholung einer polizeilichen Ermittlungsakte in einer Verkehrsunfallangelegenheit sind erstattungsfähig**

Das Amtsgericht Hannover kommt in seinem Urteil vom 09.01.2015 – 556 C 12061/14 – zu dem Ergebnis, dass in Verkehrsunfallsachen regelmäßig auch die Kosten, die durch die Anforderung der Bußgeldakte entstehen, zu erstatten sind. Die Einsichtnahme in die Bußgeldakte ist regelmäßig Voraussetzung für eine umfassende rechtliche Bewertung des Verkehrsunfallgeschehens durch den Rechtsanwalt mit dem Ziel, Schadensersatzansprüche des Geschädigten zügig geltend machen zu können. Die Kosten für die Anforderung der polizeilichen Ermittlungsakte gehören zu den Kosten der Rechtsverfolgung. Die Kosten zur Einholung einer Ermittlungsakte sind auch dann zu ersetzen, wenn die Haftung des Schädigers dem Grunde nach bereits am Unfalltag eindeutig gewesen ist und aus Sicht der beklagten gegnerischen Haftpflichtversicherung auch zu keinem Zeitpunkt im Streit gestanden hat, jedoch dem Schädiger gegenüber keine ausdrückliche Haftungsbestätigung abgegeben wurde.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015\\_03\\_p3.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015_03_p3.pdf)

## **Keine Verpflichtung des Geschädigten, höheres Restwertangebot abzuwarten**

Nach dem Urteil des Amtsgericht Hamburg-Wandsbek vom 02.12.2014 – Az: 716 bC 151/14 – ist der Geschädigte unmittelbar nach Erhalt des Sachverständigengutachtens berechtigt, das Fahrzeug zu dem dort ausgewiesenen Restpreis zu veräußern. Eine vorherige Abstimmung mit der Haftpflichtversicherung des Schädigers ist nicht erforderlich. Der Sachverständige ermittelte den Restwert im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, denn er hatte im regionalen Markt drei Angebote eingeholt. Hätte der Geschädigte bis zu einer Überprüfung durch die gegnerische Haftpflichtversicherung warten müssen, würde die ihm nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende

Ersetzungsbefugnis unterlaufen. Die Aufforderung der gegnerischen Haftpflichtversicherung, der Geschädigte solle die Veräußerung des verunfallten Pkw zurückstellen, bis sie den Restwert überprüft habe, ging ins Leere.

Den Geschädigten trifft auch kein Mitverschulden i. S. d. § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB, da er das höhere Restwertangebot erst erhielt, nachdem er den Kaufvertrag bereits abgeschlossen hatte. Es kann offenbleiben, wann der Kaufpreis bezahlt und das Fahrzeug übergeben und übereignet wurde, da allein auf das Verpflichtungsgeschäft und nicht auf das Erfüllungsgeschäft abzustellen ist.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015\\_02\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015_02_p2.pdf)

## Fragebogen der R+V Versicherung wird nach Intervention der ARGE Verkehrsrecht nicht mehr verwendet

Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht, RAuN Jörg Elsner, hat in einem Schreiben an die R+V Versicherung deutlich gemacht, dass die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht den von der R+V Versicherung an Mandanten verschickten Fragebogen für nicht akzeptabel hält. Die R+V Versicherung hat nunmehr geantwortet, dass sie ihren Fragebogen zu den Umständen der Anwaltsbeauftragung nicht mehr verwenden wird, da dieser in seiner bisherigen Form zu Missverständnissen führen könne. Sie hat angekündigt, ihren Fragebogen zu überarbeiten. Das Schreiben der R+V Versicherung vom 9. Januar 2015 finden Sie hier:

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015\\_02\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015_02_p1.pdf)

## Die Verbraucherzentrale informiert

### Unseriöse Wohnungsangebote im Internet Die Verbraucherzentrale Bayern warnt vor Mietschnäppchen

Mit traumhaft klingenden Wohnungsangeboten im Internet versuchen unseriöse Anbieter derzeit Kasse zu machen. Auf Online-Immobilienportalen bieten sie Luxuswohnungen in Top-Lage zu unglaublich günstigen Konditionen an. In Wirklichkeit existieren die Wohnungen nicht oder gehören einem unbeteiligten Eigentümer. Die Verbraucherzentrale Bayern rät eindringlich, bei vermeintlichen Mietschnäppchen sehr vorsichtig zu sein. **Die Masche läuft nach einem immer gleichen Muster:** Mutmaßliche Eigentümer bieten Wohnungen im Internet an, deren Mietpreise verglichen mit dem aktuellen Mietspiegel der jeweiligen Stadt unrealistisch sind. Dabei geben die Betrüger vor, im Ausland zu leben. Der Schlüssel für die Wohnungsbesichtigung könne deshalb nur gegen eine vorab geleistete Kautions per Post oder Kurier verschickt werden. Die Kautions liegt dabei häufig im vierstelligen Bereich. Der Bargeld-Transfer läuft über darauf spezialisierte Anbieter wie „Western Union“.

Nachdem die Verbraucher die Kautions bezahlt haben, bricht der Kontakt zum Wohnungsanbieter ab. Meist gibt es vom angeblichen Vermieter weder eine Telefonnummer noch eine gültige Adresse im Ausland. Auch das angewiesene Geld lässt sich nicht zurückverfolgen. Die Verbraucherschützer raten, immer dann Verdacht zu schöpfen, wenn Vorauszahlungen gefordert werden. Auch ein ungewöhnlich niedriger Mietpreis und das Fehlen eines persönlichen Ansprechpartners im Inland sollten Alarmzeichen sein.

## Neues vom DAV

### DAT 2015

#### Deutscher Anwaltstag 2015 – Programm online

Vom 11. bis 13. Juni 2015 findet der Deutsche Anwaltstag in Hamburg statt. In diesem Jahr bildet das Motto „Streitkultur im Wandel – weniger Recht?“ die Klammer um eine Vielzahl unterschiedlichster Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen. 200 Referentinnen und Referenten werden in mehr als 110 Vorträgen und Diskussionen auftreten. Die Spannweite der angebotenen Fortbildung reicht dabei vom Arbeitsrecht bis zum Zivilprozessrecht. Abgedeckt sind insbesondere die wichtigsten FAO-relevanten Rechtsgebiete.

**Ab sofort können Sie sich zum Anwaltstag anmelden. Programm und nähere Informationen finden Sie unter [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de).**

#### Streitkultur im Wandel – Aufgabe der Rechtspflege

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehört der konstruktive Streit – das Erstreiten des Rechts für die Mandanten nach den Regeln, die das Gesetz vorgibt, – zum Alltag. Derzeit erleben wir einen Wandel der Spielregeln und der Streitkultur in verschiedenen Bereichen. Wir fragen uns: Was machen all diese Veränderungen mit dem Recht? Hierüber diskutieren in der Schwerpunktveranstaltung des DAT 2015 die Präsidentin des BGH Bettina Limperg, Graham Ross von der Online-Schlichtungsplattform Modria.com, die auf Welthandel spezialisierte Politologin Pia Eberhardt von Corporate Europe Observatory, der Rechtssoziologe Prof. Dr. Hubert Rottleuthner und Rechtsanwältin Dr. Patricia Nacimiento, Expertin für Schiedsverfahrensrecht mit großer Erfahrung sowohl als Parteivertreterin in Schiedsverfahren als auch als Schiedsrichterin.

**Die Schwerpunktveranstaltung des DAT 2015 findet statt am Freitag, dem 12. Juni 2015 von 09.15 – 10.45 Uhr im Saal 6 (EG) des Congress Center Hamburg.**

#### März-Heft des Anwaltsblatts mit Syndikus-Schwerpunkt und Anwaltstag-Programm

Das März-Heft des Anwaltsblatts ist in diesem Jahr ein ganz besonderes Heft sein. Als Heft im Heft ist das Programm des 66. Deutschen Anwaltstags eingebunden sein. Außerdem geht es in einem Schwerpunkt zum Syndikusanwalt um eine Bewertung des Eckpunktepapiers von Bundesjustizminister Heiko Maas, der Altfallregelung zum Vertrauensschutz und die aktuelle Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund bei der Umsetzung. Die vier Beiträge wurden online unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de) veröffentlicht. Das März-Heft wurde nicht nur an die Mitglieder der Anwaltvereine, sondern an alle Anwältinnen und Anwälte geschickt, über deren Adresse der DAV verfügt. Deshalb unsere Bitte: Werben Sie bei den Nicht-Mitgliedern für den Beitritt zum Anwaltverein. Anwaltstag und Anwaltsblatt sind gute Argumente.

#### Massenüberwachung bedroht Anwaltsgeheimnis

Insbesondere wenn vertrauliche Anwaltskommunikation überwacht wird, bedrohen die Praktiken von Geheimdiensten Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit und damit die Pfeiler unserer Demokratie. Zu diesem Ergebnis kommt ein Berichtsentwurf des Rechtsausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarats. Dabei seien etwa das Recht auf ein faires Verfahren und die Freiheit der Meinungsäußerung im Sinne

der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betroffen. Von den 47 Mitgliedsstaaten des Europarats fordert der Bericht, das illegale Ausspähen und Sammeln von Daten zu bestrafen. Überwachungsmaßnahmen sollen nur bei Verdacht und mit Gerichtsbeschluss durchgeführt werden dürfen. Der Bericht fordert zudem das Erarbeiten eines internationalen Kodexes für die Geheimdienstarbeit. In Verhandlungen zum Transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP oder zu Transferabkommen bzgl. Fluggastdaten (PNR) oder Bankdaten (z.B. SWIFT) müssten die Grundrechte strikt beachtet werden. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und Dezentralisierung von Daten seien die derzeit geeignetsten Instrumente zur Verhinderung von Missbrauch. Der Bericht ist nicht rechtsverbindlich – setzen Staaten Empfehlungen nicht um, besteht jedoch eine Begründungspflicht.

<http://anwaltverein.de/downloads/depeschen/2015/Depesche-5.pdf>

## **Parlament stimmt für mehr Rechte beschuldigter Kinder im Strafverfahren DAV begrüßt audiovisuelle Aufzeichnung und Recht auf Anwalt**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Ergebnisse der Abstimmung des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des EU-Parlaments zum Richtlinienentwurf zu Verfahrensgarantien für im Strafverfahren verdächtige und beschuldigte Kinder. Demnach sollen Kinder, d. h. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ein unabdingbares Recht auf Unterstützung durch einen Anwalt haben. Auf dieses Recht soll nicht verzichtet werden können.

„Das Ergebnis der heutigen Abstimmung würde EU-weit zu Verfahrensgarantien für beschuldigte Kinder auf hohem Niveau führen“, betont Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des DAV. Dabei lasse das Parlament erkennen, dass es entwicklungspsychologischen und jugendpädagogischen Erwägungen Rechnung tragen wolle. Der Ausschuss gehe in den für die Anwaltschaft besonders wichtigen Punkten erfreulicherweise über die Forderungen der EU-Mitgliedstaaten vom Mai 2014 hinaus.

Befragungen von Kindern durch Ermittlungspersonen oder das Gericht sollen künftig audiovisuell aufgezeichnet werden, es sei denn, dies wäre dem Kindeswohl abträglich. Der DAV hatte audiovisuelle Aufzeichnungen im Strafverfahren immer wieder gefordert und begrüßt, dass das Parlament der Sicherstellung der Einhaltung der Verfahrensrechte für Kinder gegenüber den finanziellen Bedenken der Mitgliedstaaten den Vorrang einräumt.

Entsprechend der Forderung des DAV soll die

Richtlinie unabhängig vom Moment der Verdachtsentstehung auch auf bis zu 21-Jährige anwendbar sein, die bei Tatbegehung noch nicht volljährig waren.

Der DAV bedauert, dass das Parlament Ausnahmen von der Nichtöffentlichkeit der Verhandlung gegen Kinder und von der getrennten Unterbringung von Kindern vorsieht. „Dies sind wichtige Grundsätze des Jugendstrafrechts, die EU-weit gelten sollten. Es bleibt zu hoffen, dass diese Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden“, so DAV-Präsident Ewer. Auch die weiterhin bestehende Möglichkeit von Abwesenheitsurteilen gegen Kinder wird vom DAV scharf kritisiert.

Innerhalb von ein bis zwei Monaten wird das Plenum des EU-Parlaments über die heute gefasste Position abstimmen. Sodann wird das Parlament seine Trilogverhandlungen mit Rat und EU-Kommission beginnen.

## **Verkehrsdelikte: Informationsaustausch von Halterdaten**

Das EU-Gesetzgebungsverfahren zum Richtlinienvorschlag zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte steht bereits nach etwa einem halben Jahr kurz vor dem Abschluss (s. EiÜ 42/14, 32/14). Das Plenum des EU-Parlaments hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2015 dem mit dem Rat verhandelten Text mit großer Mehrheit zugestimmt. Die Richtlinie erfasst den Informationsaustausch zu schwerwiegenden Verkehrsdelikten wie etwa Geschwindigkeitsüberschreitungen, das Fahren ohne Sicherheitsgurt oder das Überfahren von roten Ampeln. Ein Verkehrsdelikt im Sinne der Richtlinie liegt unabhängig davon vor, ob der Verstoß nach dem Recht des Deliktmitgliedsstaates als Ordnungswidrigkeit oder Straftat einzuordnen ist. Die ursprüngliche und nahezu inhaltsgleiche Richtlinie

### **Bildnachweis:**

→ Titelbild: „MAV Neujahrsempfang“:

Foto: © Sabine Gassner, München

→ Abb. „MAV Neujahrsempfang - Impressionen“:

Fotos: © Sabine Gassner, München

→ Abbildungen Kulturprogramm

**siehe jeweilige Bildunterschriften**

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

# Impressum

## **Herausgeber**

Münchener Anwaltverein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m.,  
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.700 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener Anwaltverein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

### **I. Maxburg:**

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
**Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 0 89. 295 086

**Telefondienst** 9.00 - 11.30 Uhr

**Fax** 089. 291 610-46

**E-Mail** geschaeftsstelle@  
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

### **II. AnwaltServiceCenter:**

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089. 558 650

**Telefondienst** 9.00 - 12.30 Uhr

**Fax** 089. 55 027 006

**E-Mail** info@  
muenchener-anwaltverein.de

**www.muenchener-anwaltverein.de**

### **Raiffeisen Bank München Süd eG**

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

### **Anzeigenredaktion:**

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### **Anzeigenschluss:**

**jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.**

2011/82/EU war 2014 durch ein EuGH-Urteil für nichtig erklärt worden, da sie auf eine falsche Rechtsgrundlage – Art. 87 Abs. 2 AEUV (polizeiliche Zusammenarbeit) statt Art. 91 Abs. 1 c AEUV (Verkehr) – gestützt worden war. Ihre Wirkung wurde jedoch bis zum Inkrafttreten einer neuen Richtlinie aufrechterhalten (s. EÜ 18/14). Nun fehlt nur noch die offizielle Billigung durch den Rat, bevor die Richtlinie in Kraft treten kann. Siehe dazu auch <http://anwaltverein.de/downloads/EiUe6-15.pdf>

## DAV-Forderung durch das BMJV aufgegriffen

Seit längerem fordert der Deutsche Anwaltverein (DAV), den Datenschutz der Autofahrer in Kraftfahrzeugen zu verbessern. Die gesetzlichen Regelungen konnten mit der technischen Entwicklung im Kraftfahrzeug nicht Schritt halten. Gesammelt werden vielfältige Daten der Autofahrer, beispielsweise hinsichtlich des Fahrverhaltens. Daher fordert der DAV seit langem, dass der Autofahrer über die Nutzung dieser Daten allein entscheiden können muss. Die bisher existierenden Regelungen zum Datenschutz reichen nicht aus. Es muss in jedem Fall verhindert werden, dass Dritte Zugriff auf diese Daten haben bzw. die Hersteller der Fahrzeuge allein über die Nutzung dieser Daten bestimmen. Daher freut sich der DAV, dass das wichtige Thema des „gläsernen Autofahrers“ durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz aufgegriffen wurde. Dieses möchte die bestehenden Datenschutz- und Datensicherheitsstandards anpassen. Zur Pressemitteilung <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-05-15>.

## Versorgungsausgleich: Bündnis 90/Die Grünen nehmen Forderung des DAV in Gesetzentwurf auf

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat in einem Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/3210, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/032/1803210.pdf>) die Forderung des DAV aufgegriffen, den § 17 des Versorgungsausgleichgesetzes (VersAusglG) abzuschaffen. Der DAV hat dies bereits im März 2013 in einer Initiativ-Stellungnahme seines Familienrechtsausschusses (DAV-Stellungnahme Nr. 21/2013, <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN-DAV21-13neu.pdf>) gefordert. § 17 VersAusglG führt zu gravierenden Ungerechtigkeiten beim Ausgleich betrieblicher Altersversorgungen bis zu einem Kapitalwert von ca. 70.000 Euro, die in den weit überwiegenden Fällen zu Lasten der geschiedenen Frauen gehen.

## DAV-Stellungnahme zum Entwurf für ein Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (2013/11/EU) macht bekanntlich die flächendeckende Einrichtung von Verbraucherschlichtungsstellen erforderlich. Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie sieht unter anderem ein neues Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vor. Der DAV begrüßt den darin enthaltenen liberalen Ansatz einer freiwilligen Teilnahme von Unternehmen an der Verbraucherschlichtung, sieht jedoch bei einigen Details noch Korrekturbedarf. So wird insbesondere angeregt, die Regelungen zur Kompetenz der Streitmittler zu präzisieren. Nach Ansicht des DAV muss sichergestellt werden, dass in jedem Schlichtungsgremium zumindest ein Volljurist vertreten ist und nur Volljuristen als Einzelschlichter agieren können. Die Anerkennung der Schlichtungsstellen darf nicht von einer Beteiligung der Verbraucherverbände abhängig gemacht werden, wie bislang in § 8 VSBG vorgesehen. Des Weiteren muss die freiwillige Teilnahme der Verbraucher am Verfahren durch geeignete Informationspflichten sichergestellt werden. Die ausführlich begründete DAV-Stellungnahme Nr. 2/2015 finden Sie hier: <http://www.anwaltverein.de/downloads/DAV-SN2-15.PDF>

## Bundesfinanzministerium plant weitere Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens

Die Digitalisierung soll noch stärkeren Einzug in das Besteuerungsverfahren halten. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat einen Diskussionsentwurf zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2014-11-21-Modernisierung-des-Besteuerungsverfahrens-Diskussionsentwurf.html> vorgelegt. Damit die Änderungen nicht zu Lasten der Steuerpflichtigen und ihrer Berater gehen, hat der DAV durch seine Ausschüsse Steuerrecht und Verwaltungsrecht Stellung genommen. Der DAV kritisiert, dass viele der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu einer Einschränkung der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung und zu einer Einschränkung des Rechtsschutzes der Steuerbürger führen würden. Auch hat der Diskussionsentwurf die aus Sicht des DAV notwendige Systematisierung mit anderen Verfahrensordnungen nicht ausreichend im Blick. Die Einzelheiten können Sie der DAV-Stellungnahme Nr. 4/2015 entnehmen. Der DAV wird sich bei der weiteren Diskussion dafür einsetzen, dass die Optimierung der Verwaltungsabläufe durch IT-Einsatz nicht nur einseitig der Verwaltung dient, sondern für alle Beteiligten zu einem Gewinn wird.

## Aktuelles für angehende und junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die Förderung des juristischen Nachwuchses ist dem DAV ein besonderes Anliegen. Mit einem vielfältigen Angebot richtet sich der DAV gezielt an Studierende, Referendarinnen und Referendare und junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Am 13./14. März 2015 findet bereits zum 42-ten Mal das Berufseinstiegsseminar „FORUM – Start in den Anwaltsberuf“ mit vielen Tipps und Tricks zum Berufseinstieg für Existenzgründer und angestellte Anwälte statt. Profitieren auch Sie von unseren Leistungen! Sie finden alle Informationen zusammengefasst in unserem Infoblatt für angehende Kolleginnen und Kollegen (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Infoblatt-fuer-Berufseinstieger150112.pdf>) und auf der Webseite des DAV unter „Berufsstart“.

## MeinAuto.de ist neuer Kooperationspartner für den Autokauf

Der DAV hat mit MeinAuto.de einen neuen Kooperationspartner für den Neuwagenkauf zu Sonderkonditionen gewinnen können. Über den „DAV MeinAuto.de Vorteilsclub“ können Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine Neuwagen verschiedener Marken mit marken- und modellabhängigen Nachlässen von in der Regel zwischen 11 und 39 % über Autohäuser in Deutschland beziehen. Sie konfigurieren und bestellen Ihr neues Fahrzeug bequem am PC. Wie es funktioniert, erfahren Sie unter [www.anwaltverein.de/leistungen/rabatte/auto-verkehr](http://www.anwaltverein.de/leistungen/rabatte/auto-verkehr).

## „Nach der Schule schon was vor?“ – Die ReNo-Ausbildungskampagne des DAV

Das Thema Ausbildung steht für den DAV nicht nur im Bereich der Juristenausbildung im Fokus. Im Bereich der Ausbildungsberufe wirbt er auch für den Beruf der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (ReNo). Der DAV unterstützt die örtlichen Anwaltvereine darin, bei den Schulabgängern für die Ausbildung in einer Rechtsanwaltskanzlei zu werben. Für regionale Karrieremessen und Vortragsveranstaltungen bietet die ReNo-Kampagne verschiedene Werbe-Materialien, die den örtlichen Anwaltvereinen zur Verfügung gestellt werden. Weiterführende Informationen finden Sie hier: <http://www.anwaltverein.de/praxis/reno>

## Buchbesprechungen

**Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch**  
**74. Auflage 2015. 3198 + XXXIV Seiten, in Leinen**  
**Verlag C. H. Beck, Euro 109,00**  
**ISBN 978-3-406-67000-8**

Wie gewohnt ist auch die Ausgabe 2015 des Palandt im Dezember des Vorjahres erschienen. Diesen Kommentar hier der Fachwelt näherzubringen, hieße Eulen nach Athen tragen, zumal der Palandt in Bayern zu den zugelassenen Hilfsmitteln im schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zählt. Jeder Referendar hat gelernt, mit diesem zugegebenermaßen nicht einfach zu benutzenden Werk zu arbeiten und jene Fertigkeit wird später dann selbstredend auch im Berufsalltag angewandt, da sowohl Qualität als auch Aktualität diesen einbändigen Kurzkomentar heute immer noch unschlagbar machen.

Im Bearbeiterkreis war die letzte Änderung in der 72. Auflage zu verzeichnen, so daß der Focus ganz auf die inhaltliche Überarbeitung gelegt werden konnte. Redaktionsschluß für §§ 1 - 1296 BGB war der 01.10.2014, während er für die übrigen Normen des BGB und die Nebengesetze auf den 15.10.2014 festgesetzt wurde.

Als herausragendes Ereignis ist die Umsetzung der Verbraucherrecht-richtlinie zu nennen, die den wohl stärksten Eingriff in das deutsche Schuldrecht seit der Schuldrechtsmodernisierung darstellt. Die Zahlungsverzugsrichtlinie erforderte ebenfalls umfassende Neukommentierungen im gesamten Zivilrecht. Daneben dürfen zahlreiche kleinere Gesetzesänderungen nicht vergessen werden, die ebenso wie eine Anzahl von grundlegenden Entscheidungen des BVerfG, des BGH, des EuGH und des EGMR in die Neubearbeitung einfließen mußten. Dabei wurde die Gelegenheit genutzt, neben den notwendigen Änderungen und Ergänzungen auch eine Überarbeitung und Straffung verschiedener Kommentierungen in Angriff zu nehmen.

Im AT ist vor allem auf die Änderungen der § 13 BGB (Verbraucher) und § 126b BGB (Textform) hinzuweisen. Im Schuldrecht kam es zu weitreichenden Änderungen, so daß hier der Hinweis angebracht ist, daß im sogenannten Palandt-Archiv ([www.palandt.beck.de](http://www.palandt.beck.de)) die bis 12.06.2014 geltende Rechtslage dargestellt ist. Gut zu wissen ist auch, daß die Einführung zu § 823 BGB und die Kommentierung dieser Norm selbst vollständig überarbeitet und in Teilen neu gestaltet wurde, was zu Änderungen bei den Randnummern geführt hat. Man sollte sich hierdurch aber nicht verwirren lassen.

Auch im Sachenrecht galt es neue Rechtsprechung zu berücksichtigen; ein Schwerpunkt war sicherlich das Nachbarschaftsrecht und die Eigentumsstörung. Das Familienrecht ist gegenwärtig in wichtigen Bereichen unter Anpassungsdruck an die Rechtswirklichkeit. Hierzu finden sich natürlich aktuelle Ausführungen. Zudem wurden die Kommentierungen zu § 1365 BGB, zu Teilen des Unterhaltsrechts und des Versorgungsausgleichs erneuert. Im Erbrecht war die Kommentierung zum Erbschein Gegenstand einer Überarbeitung; ergänzend findet man in einem Anhang das Europäische Nachlaßzeugnis (EuErbVO!), obgleich es erst für grenzüberschreitende Erbfälle ab 17.08.2015 relevant sein wird.

Selbstverständlich ist auch der Bereich der Nebengesetze, die ja nicht etwa weniger wichtig sind, wieder auf den neuesten Stand gebracht worden. Hier soll allerdings die Nennung der besonders betroffenen Gesetze genügen: EGBGB (mitsamt IPR), AGG, UKlaG, WEG (insbesondere dort war umfangreiche neue Rechtsprechung einzuarbeiten) und LPartG.

Damit hat der Palandt, wieder einmal, erfolgreich seine jährliche

Verjüngungskur hinter sich gebracht und kann nun – trotz einer immer größer werdenden Flut an juristischer Spezialliteratur – der im Dezember 2015 fällig werdenden fünfundsiebzigsten (!) Auflage bei bester Gesundheit und ganz auf der Höhe der Zeit entgegensehen.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München**

**Hentschel/König/Dauer: Straßenverkehrsrecht**  
**43. Auflage 2015. 1986 + XXII Seiten, in Leinen**  
**Verlag C. H. Beck, Euro 129,00**  
**ISBN 978-3-406-67136-4**

Auch wenn dieser Standard- und Referenzkommentar zum Straßenverkehrsrecht „erst“ in 43. Auflage erscheint und es daher in dieser Beziehung nicht ganz mit dem Palandt aufnehmen kann, ist von einer Midlife-Crisis nichts zu spüren.

Obwohl das Werk derzeit trotz seines Umfangs von nur zwei Kommentatoren verantwortet wird, haben diese versucht, alle Zuschriften von Lesern persönlich zu beantworten, bitten aber vorsorglich um Entschuldigung, wenn dies einmal nicht geschehen sein sollte. Nicht nur wegen des Aufwandes ist dies eine heute eher selten gewordene Geste der Wertschätzung der Leserschaft, die jedoch mit Sicherheit zu einer gesunden „Erdung“ der Autoren führt sowie dem maßvollen, aber doch gelegentlich erforderlichen „Facelifting“ der Darstellung zugute kommt.

Inhaltlich bietet der Band alles, was der Verkehrszivilrechtler, aber auch der Verkehrsstrafrechtler braucht, wobei die im Verkehrsrecht zahllosen Ordnungswidrigkeiten aus Gründen der Klarheit einfach unter dem Bereich Verkehrsstrafrecht subsumiert werden sollen. In einem Band finden sich – teilweise in Auszügen, d. h. soweit unter dem Aspekt Straßenverkehrsrecht relevant – zwölf Normen, die den Kernbereich der Materie bilden: Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrsordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, StGB, StPO, Bußgeldkatalog-Verordnung, Leichtmofa-Ausnahmeverordnung, BImSchG sowie 35. BImSchV.

Zwar ersetzt auch dieser Kommentar kein Lehrbuch, ist aber zusammen mit einem solchen Werk praktisch unverzichtbar. Immerhin ermöglicht die Lektüre der Einleitung eine erste systematische Auseinandersetzung mit dem Straßenverkehrsrecht in seiner ganzen Vielfalt.

Die hier vorgestellte Auflage gibt vollständig den Regelungsstand von Anfang Oktober 2014 wieder. Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung weist den Stand vom 01.01.2015 auf. Da das Verkehrsrecht eine sehr dynamische und praktisch jeden betreffende Materie ist, wird es immer geplante Rechtsänderungen geben, auf die allerdings in der Kommentierung hingewiesen wird.

Ziel dieser Besprechung ist es, ein Grundlagenwerk vorzustellen, das vielleicht neben all den Neuerscheinungen zum Verkehrsrecht etwas in den Hintergrund getreten ist. Deshalb erscheint auch eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Band hier nicht angebracht. Wer den „Hentschel“ kennt, wird ihn ohnehin nicht mehr hergeben wollen. Wer aber gerade dabei ist, sich in das Verkehrsrecht einzuarbeiten, der sollte dieses Juwel der Kommentarliteratur nicht übersehen. Das hieße nämlich, sich das juristische Leben unnötig schwer zu machen. Dieses Werk gehört seit seiner Begründung durch Johannes Floegel zum eisernen Bestand jeder juristischen Handbibliothek, die auch das Straßenverkehrsrecht abdecken soll. Wer den „Hentschel“ sein Eigen nennt, für den zeigt das Wechsellichtzeichen grün. Das bedeutet für den Anwalt: „Der Erfolg im Verkehrsrecht ist freigegeben.“

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München**

## August Macke und Franz Marc

### Eine Künstlerfreundschaft

**Ausgebucht: 04.03.2015 um 19.15 Uhr, Lenbachhaus, Führung mit Jochen Meister**  
**Donnerstag, 12.03.2015 um 17.45 Uhr, Lenbachhaus, Führung mit Ulrike Dr. Kvech-Hoppe**

Aus Anlass des 100. Todesjahrs von August Macke zeigt das Lenbachhaus in Zusammenarbeit mit dem Kunstmuseum Bonn erstmals eine Ausstellung, die sich mit der Freundschaft von August Macke und Franz Marc und ihrem künstlerischen Austausch auseinandersetzt. Rund 200 Gemälde, Arbeiten auf Papier, kunstgewerbliche Objekte und private Dokumente führen Leben und Werk der beiden Künstler von 1910 bis 1914 vor Augen und verdeutlichen nicht nur, wie sich Macke und Marc gegenseitig inspirierten, sondern auch, wie eng und herzlich ihre Freundschaft war.

Die Ausstellung verfolgt in verschiedenen Sektionen die Entwicklung der beiden Künstler ab 1910 mit den ersten Begegnungen in Sindelsdorf, Tegernsee und Bonn, den farbtheoretischen Diskussionen und der Arbeit am „*Blauen Reiter*“. Der Blick auf gemeinsame Reisen, gegenseitige Besuche und Geschenke sowie auf kunstgewerbliche Arbeiten zeigt auch, welche wichtige Rolle die Ehefrauen der Künstler Elisabeth Macke und Maria Marc dieser Freundschaft spielten. In Mackes Bonner Atelier malten die beiden Künstler 1912 schließlich zusammen das Wandbild *Paradies* als Dokument ihrer Verbundenheit. Ausführlich zeigt die Ausstellung, wie Macke und Marc Anregungen des Fauvismus, Kubismus, Futurismus und Abstraktion verarbeiteten.

Daraus entfalteten sie ihre jeweils eigene Kunst, deren Entwicklung die Ausstellung bis zu den letzten Bildern des Jahres 1914 darstellt, als die Katastrophe des Kriegs ihrem Leben und Werk ein jähes Ende setzte. Beide Künstler waren zum Zeitpunkt ihres Kennenlernens noch sehr jung, Macke war gerade 23, Marc knapp 30 Jahre alt. Obwohl August Macke in seiner Spontaneität und Direktheit und Franz Marc in seinem reflektierten Vorgehen und seiner Nachdenklichkeit ihrem Wesen nach kaum unterschiedlicher hätten sein können und trotz aller Differenzen in künstlerischen und kulturpolitischen Fragen, wurde ihre tiefe Freundschaft davon nicht berührt. Wenn Marc in seinem berühmten Nachruf auf Macke den Verlust für die Kunst präzise benennt, so ist er doch vor allem ein Dokument des Schmerzes über den Tod des jungen Freundes.

Die Sammlungen des Lenbachhauses München und des Kunstmuseums Bonn bilden den Ausgangspunkt für diese umfassende Schau. Macke verbrachte den größten Teil seines Lebens in Bonn, Marc ist der einzige geborene „Münchner“ aus dem Kreis des „*Blauen Reiter*“, von dem das Lenbachhaus die weltweit bedeutendste Sammlung besitzt. Zahlreiche Leihgaben nationaler und internationaler Museen und Privatsammlungen ergänzen die Schau.



**Franz und Maria Marc in der Gartenlaube in Sindelsdorf, 1911**  
 Foto: Wassily Kandinsky



**August Macke | Selbstporträt mit Hut, 1909**  
 Öl auf Holz, 41 x 32,5 cm  
 Kunstmuseum Bonn, Dauerleihgabe aus Privatbesitz

**Franz Marc | Blaues Pferd I, 1911**  
 Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- |  |                       |                           |
|--|-----------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Macke / Marc</b> mit Jochen Meister  | 04.03.2015, 19.15 Uhr | <b>leider ausgebucht!</b> |
| <input type="checkbox"/> <b>Macke / Marc</b> mit Dr. Kvech-Hoppe | 12.03.2015, 17.45 Uhr | für ____ Person/en        |

<b>Name</b> .....	<b>Vorname</b> .....
<b>Straße</b> .....	<b>PLZ, Ort</b> .....
<b>Telefon, Fax</b> .....	<b>E-Mail</b> .....
<b>Unterschrift</b> .....	<b>Kanzleistempel</b> .....



**Joseph Friedrich I Canzler (1710–1782)**  
**Johannes der Täufer (Detail)**,  
 nach einem Entwurf Ignaz Günthers, 1768  
 Silber, Kupfer vergoldet; 150 x 90 cm  
 München, Bürgersaalkirche Maria Verkündigung  
 © Diözesanmuseum Freising, Foto: Jens Bruchhaus

## MIT LEIB UND SEELE Münchner Rokoko von Asam bis Günther

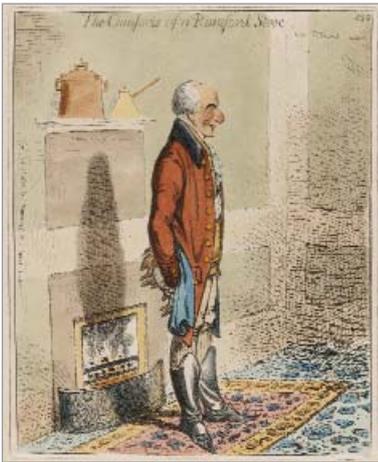
**Dienstag, 24.03.2015 um 18.15 Uhr**, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung,  
 Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

**Mittwoch, 08.04.2015 um 18.00 Uhr**, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung,  
 Führung mit Jochen Meister

Die Kunsthalle zeigt in Kooperation mit dem Diözesanmuseum Freising eine Ausstellung zum Münchner Rokoko. Diese selbst in internationaler Perspektive einmalige Blütezeit wird erstmals seit 30 Jahren wieder mit einer großartigen Schau gewürdigt.

Im Mittelpunkt stehen herausragende Künstler wie die Asam-Brüder, Cosmas Damian (1686–1739) und Egid Quirin (1692–1750), Johann Baptist Straub (1704–1784), Franz Anton Bustelli (1723–1763) und Ignaz Günther (1725–1775). Gezeigt werden vor allem Skulpturen, aber auch Porzellan, Silberarbeiten, Gemälde und Zeichnungen. Die Ausstellung bietet einen frischen Blick auf diese bedeutende Epoche, deren Kunstwerke durch ihre raffiniert-elegante Körperlichkeit und tiefe Spiritualität – mit »Leib und Seele« – in Dialog mit dem Betrachter treten. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

28 |



**James Gillray**  
**Graf Rumford und sein Kamin**,  
 1800, kolorierte Radierung  
 © Münchner Stadtmuseum

## Rumford. Rezepte für ein besseres Bayern

**Samstag, 18.04.2015 um 11.15 Uhr**, Münchner Stadtmuseum, St.-Jakobs-Platz 1  
 Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Erstmals würdigt die Ausstellung Leben und Werk des Sir Benjamin Thompson (Woburn bei Boston/Massachusetts 1753 – 1814 Auteuil bei Paris), der als Graf Rumford fraglos zu den intelligentesten Köpfen zählt, die je in München gewirkt haben. Als Initiator des Englischen Gartens, Sozialreformer, Krisenmanager, Staatsmann, Physiker, Erfinder, Stadtplaner und Ernährungsphysiologe steht er für einen schier atemberaubenden Kosmos an Ideen. Rumford war ein „soldier of fortune“ amerikanischer Prägung und ein Weltverbesserer bar jeglicher Ideologie, aber getrieben von der praktischen Überzeugung, der Menschheit zu einem besseren Leben verhelfen zu können. Seine Lösungsvorschläge fordern aktuell dazu auf, den sozialen, ökonomischen, ökologischen und letztlich auch ethischen Problemen einer globalisierten Welt entgegengesetzt zu werden. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- |  |                       |                    |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Mit Leib und Seele</b> mit Dr. Kvech-Hoppe | 24.03.2015, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Mit Leib und Seele</b> mit Jochen Meister  | 08.04.2015, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Rumford</b> mit Dr. Kvech-Hoppe            | 18.04.2015, 11.15 Uhr | für ____ Person/en |

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>
<b>Telefon, Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>

## Louise Bourgeois.

### Strukturen des Daseins: Die Zellen



**Louise Bourgeois inside ARTICULATED LAIR**  
(Coll: MoMA, NYC) in 1986., Photo: © Peter Bellamy  
Art: © The Easton Foundation / Licensed by VG Bild-Kunst



**Louise Bourgeois**  
**IN AND OUT, 1995 (detail)**  
Metal, glass, plaster, fabric and plastic Cell: 205.7 x 210.8 x 210.8 cm  
Plastic: 195 x 170 x 290 cm  
Collection The Easton Foundation  
Photo: Christopher Burke,  
© The Easton Foundation /  
VG Bild-Kunst, Bonn 2015



**Louise Bourgeois**  
**SPIDER, 1997**  
Steel, tapestry, wood, glass, fabric, rubber, silver, gold and bone  
449.6 x 665.5 x 518.2 cm  
Collection The Easton Foundation  
Photo: Frédéric Delpech,  
© The Easton Foundation /  
VG Bild-Kunst, Bonn 2015

**Donnerstag, 07.05.2015 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

„Raum existiert gar nicht, er ist nur eine Metapher für die Strukturen unseres Daseins.“ Louise Bourgeois

In über 70 Jahren künstlerischem Schaffen hat Louise Bourgeois (1911, Paris – 2010, New York) ein einzigartiges Œuvre in einer großen Vielfalt von Form, Material und Größe geschaffen. In den 1940er-Jahren war sie die Erste, die ihre Umgebung in aktuelle Arbeiten einbezog; in den 1970er- und 1980er-Jahren ließ sie ihre Skulpturen in einen Dialog mit Theater und Performance treten. Louise Bourgeois' Werk trug dazu bei, dass Feminismus und Psychoanalyse in den kritischen Diskurs einbezogen wurden – Theorien, die bis heute im Vokabular der zeitgenössischen Kunst von zentraler Bedeutung sind. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[ ] **Louise Bourgeois** mit Dr. Kvech-Hoppe

07.05.2015, 18.15 Uhr

für \_\_\_\_ Person/en

Name ..... Vorname .....

Straße ..... PLZ, Ort .....

Telefon, Fax ..... E-Mail .....

Unterschrift ..... Kanzleistempel .....

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	30
→ Stellengesuche von Kollegen .....	30
→ Bürogemeinschaften .....	30
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	31
→ Vermietung .....	32
→ Kanzleiverkauf .....	32
→ Kanzleiübernahme .....	33
→ Termins- / Prozessvertretung .....	33
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	33
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	34
→ Dienstleistungen.....	34
→ Schreibbüros .....	34
→ Übersetzungsbüros.....	34

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss Mitteilungen April 2015**  
**16. März 2015**

30 |

## Stellenangebote an Kollegen

**Wollmann & Partner**  
RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine 1921 gegründete, überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Bau-, Vergabe- und Immobilienrecht mit Standorten in Berlin, München und Frankfurt a. M.

Wir suchen für unseren Standort München eine/n

### **erfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt als Quereinsteiger (Salary Partner)**

mit tragfähigem eigenen Mandantenstamm und Spezialisierung in den Bereichen Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht. Es ist Berufserfahrung von mindestens 3-4 Jahren als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder in der Bauwirtschaft erforderlich. Auch Kollegen mit Erfahrung im öffentlichen Bau- und Wirtschaftsrecht sowie Umwelt- bzw. Immissionschutzrecht sind willkommen. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen, ein kollegiales Arbeitsklima, kurze Entscheidungswege und gute Entwicklungsmöglichkeiten für eine langfristige, erfolgreiche Zusammenarbeit.

Für eine erste diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte telefonisch an Herrn Rechtsanwalt Michael Ch. Bschorr (Tel. +49 172 7220639) oder an Rechtsanwalt Peter Bräuer (Tel. +49 172 3577412), Wollmann & Partner Rechtsanwälte, Sendlinger-Tor-Platz 7, 80336 München.

Internetseite: [www.wollmann.de](http://www.wollmann.de). Schriftliche Bewerbungen senden Sie, vorzugsweise per E-Mail, an: [braeuer@wollmann.de](mailto:braeuer@wollmann.de).

## FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Zum Ausbau unseres Bereichs **Wirtschaftsrecht** suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

### Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

mit erster Berufserfahrung (ca. 3 - 5 Jahre) und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben die Aufnahme als Partner an.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne an RA/StB Klaus G. Finck und RA Harald J. Mönch telefonisch oder per E-Mail an [wirtschaftsrecht@finck-partner.de](mailto:wirtschaftsrecht@finck-partner.de)



Nußbaumstraße 12 · 80336 München  
Telefon 089 652001 · [www.finck-partner.de](http://www.finck-partner.de)

## Stellengesuche von Kollegen

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –

### je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort  
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

[anwaeltin-muenchen@web.de](mailto:anwaeltin-muenchen@web.de)

**Erfahrener Rechtsanwalt** sucht neue Anstellung in München. Mein Interessenschwerpunkt ist Insolvenzrecht insbesondere die insolvenzrechtliche Anfechtung.

### Kontakt:

RA Clemens Tschorn, Grünwalderstraße 195 a, 81545 München  
Tel 0172 30 15 342, Email: [clemenstschorn@googlemail.com](mailto:clemenstschorn@googlemail.com)

## Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WVP geboten -

**Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, 1 Zimmer 17,05 qm frei, 2. Zimmer dazu möglich nach Vereinbarung, schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel.: 33 00 76 - 0.

**Gilching bei München:** Zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft suchen wir Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Ergänzung unserer Tätigkeitsbereiche Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht. Konditionen nach Vereinbarung, die Kanzlei ist mit modernster Technik und USM Haller Möbeln ausgerüstet.

### Dr. Thomas Schröcksnadl, Rechtsanwalt

Römerstr. 27, 82205 Gilching, Marienplatz 20, 80331 München

Kontaktaufnahme unter: [ra-drs.com](http://ra-drs.com)

Für unsere **Bürogemeinschaft** in zentraler Lage **Nähe Stachus** suchen wir eine/n nette/n Kollegin/Kollegen **ab 01.07.2015**, evtl. auch früher, wegen altersbedingtem Ausscheiden unseres Kollegen. Unsere Rechtsgebiete sind bisher das Familien-, Miet- und Ausländerrecht.

Neben einem hellen Büroraum bieten wir die Mitnutzung von Besprechungsraum, Küche, technischer Infrastruktur und Sekretariat bei günstiger Kostenstruktur. Wichtig ist uns ein kollegiales Miteinander und gegenseitige Urlaubsvertretung. Sind Sie interessiert?

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme bei RAin Seybold, Tel. 089 - 263171 oder [cornelia.seybold@lawyershop.de](mailto:cornelia.seybold@lawyershop.de).

## Bürogemeinschaft

In unserer Münchner Bürogemeinschaft ist ein Zimmer mit ca. 20 qm frei geworden.

Das Büro ist in einem modernen Geschäftshaus sehr zentral und verkehrsgünstig am Münchner Stachus / Karlsplatz gelegen. Zum Amtsgericht und Landgericht sind es nur wenige Schritte.

Eine Beteiligung am Personal ist nicht verpflichtend aber möglich. Ebenso könnten gegebenenfalls 1 oder 2 eigene Mitarbeiter mitgebracht werden.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, würden wir uns freuen, wenn Sie uns unter Tel. 089-18970407 oder 0176-56168788 zurückrufen.

**Schönes Zimmer in der Sophienstr.** ca. 20 qm, mit Sekretariatsarbeitsplatz in freundlicher Bürogemeinschaft, mit Blick auf den Alten Botanischen Garten gegenüber dem Justizpalast. TG-Platz kann angemietet werden. Besprechungszimmer vorhanden.

### Kontakt:

RA'in Stühmeier oder RA'in Kempa  
Tel: 54 32 97 0 oder [Stühmeier@bstj.de](mailto:Stühmeier@bstj.de)

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete **Kanzlei in Bestlage Münchens bietet Kollegin/Kollegen** (gerne auch mit ergänzenden Schwerpunkten) **ein Zimmer zur Untermiete** in sehr repräsentativem Gebäude, auf Wunsch auch möbliert und inklusive Sekretariat und EDV, Besprechungszimmer und eine umfangreiche gut ausgestattete Bibliothek.

Wir bieten eine sehr angenehme Atmosphäre in einem dynamischen Team, ein kollegiales Miteinander und die Möglichkeit an fachübergreifender Mitarbeit in einzelnen Mandaten.

**Bei Interesse:** [czernia@steinpichler.de](mailto:czernia@steinpichler.de).

Wir sind eine Kanzlei bestehend aus 3 Anwälten mit Schwerpunkt **Immobilienrecht**. Zur Erweiterung suchen wir eine/n Kollegen/in bevorzugt tätig im öffentlichen und privaten Baurecht und/oder Erbrecht zunächst in **Bürogemeinschaft**. Mittelfristiges Ziel ist aufgrund des altersbedingten Ausscheidens des Seniorpartners die Partnerschaft nebst Übernahme der Mandate. Die Kanzlei befindet sich in einem repräsentativem Altbau in zentraler Lage in Haidhausen, derzeit steht ein Anwaltszimmer mit 15 m<sup>2</sup> nebst Mitbenutzung der technischen Infrastruktur und des Sekretariats zur Verfügung. Auskunft und Anfragen gern unter 089 4587640.

Moderne Rechtsanwaltskanzlei in zentraler Lage (Lehel) bietet einer Kollegin/einem Kollegen ab 01. Mai 2015 Bürogemeinschaft in repräsentativem, hellem Büroraum an. Die komplette Infrastruktur der Kanzlei kann selbstverständlich genutzt werden. Unsere Schwerpunkte liegen im Bereich gewerblicher Rechtsschutz und Arbeitsrecht. Freuen würden wir uns über eine Ergänzung zu unseren Tätigkeitsschwerpunkten.

Uns ist kollegialer Umgang, fachlicher Austausch und gegenseitige Unterstützung wichtig. In unserer Bürogemeinschaft ist bereits eine weitere Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Sozialrecht tätig.

**Busse & Partner** - Tel 089 82 00 61 10.

## Bürogemeinschaft

Wir, Rechtsanwältinnen Monika Limmer-Schlerf und Leonore Burgkardt, Fachanwältinnen für Erbrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht, in **München-Neuhausen** ([www.anwaltskanzlei-lsb.de](http://www.anwaltskanzlei-lsb.de)) in unmittelbarer U-Bahn-Nähe, bieten in unserer eingeführten Anwaltskanzlei ein Bürozimmer(ca. 22 qm), derzeit möbliert, sowie Mitbenutzung der kompletten Infrastruktur, wie Sekretariat mit modernster technischer Ausstattung, Empfang und Wartebereich, Küche etc. zu günstigen Konditionen in freundlicher, kollegialer Atmosphäre.

Wir suchen

### einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit eigenem Mandantenstamm, aber Kapazität für zahlreich anfallende Überhangmandate und für (gegenseitige) Urlaubsvertretung. Unterstützung beim Erwerb von Fachanwaltschaften wird angeboten, spätere Partnerschaft ist möglich.

Kontaktaufnahme bitte unter

[info@anwaltskanzlei-lsb.de](mailto:info@anwaltskanzlei-lsb.de) oder  
telefonisch unter 089/12144244

## Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

### Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

### Anfragen an

**CHEURAM Consulting Group**, [info@cheuram.com](mailto:info@cheuram.com)  
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33  
Kontakt: H. Schwarzkopf

GRIGOLLI  PARTNER  
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

## IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr  
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

**Grigolli & Partner**  
Piazza Eleonora Duse, 2  
I-20122 Mailand  
T +39 02 76023498  
F +39 02 76280647

[www.grigollipartner.it](http://www.grigollipartner.it) [studiolegale@grigollipartner.it](mailto:studiolegale@grigollipartner.it)



32 |

## Vermietung

### Kanzleiflächen in der Nussbaumstr. 14 zu vermieten.

Detailliertes Exposé: T:0152 22400567 [rgrbrain@yahoo.com](mailto:rgrbrain@yahoo.com)

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **mitten in Schwabing**, schöner Altbau, Denkmalschutz **und/oder Kanzleisitz am Ammersee, auch als Zweigstelle** möglich

Sie arbeiten zu Hause und/oder brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten?  
Wir bieten Kollegen/Kolleginnen 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraums in München oder am Ammersee nach Absprache für 200 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 71 / März 2015.

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete **Kanzlei in Bestlage Münchens bietet Kollegin/Kollegen** (gerne auch mit ergänzenden Schwerpunkten) **ein Zimmer zur Untermiete** in sehr repräsentativem Gebäude, auf Wunsch auch möbliert und inklusive Sekretariat und EDV, Besprechungszimmer und eine umfangreiche gut ausgestattete Bibliothek.

Wir bieten eine sehr angenehme Atmosphäre in einem dynamischen Team, ein kollegiales Miteinander und die Möglichkeit an fachübergreifender Mitarbeit in einzelnen Mandaten.

**Bei Interesse:** [czernia@steinpichler.de](mailto:czernia@steinpichler.de).

## Arbeitsplätze & Besprechungsräume

- > Stunden- und tageweise buchbare Räumlichkeiten, Kaffee und Wasser im Nutzungspreis inklusive
- > Sekretariatsdienstleistungen
- > Telefonservice

Nutzen Sie neben der modernen Ausstattung unsere freundliche und professionelle Atmosphäre. Wir laden Sie ein, unsere Infrastruktur punktuell zu buchen, wann immer Sie sie brauchen.

**PLATINUM Office Center GmbH**  
089-7007 649 0 | [mail@platinum-office-center.de](mailto:mail@platinum-office-center.de)  
[www.platinum-office-center.de](http://www.platinum-office-center.de)

Im Herzen Münchens,  
direkt beim Justizgebäude in  
der Nymphenburger Straße.

**PLATINUM**  
office center

## Archivräume Schwanthaler Höhe, bis zu 200qm, von privat zu vermieten

für langfristige Aufbewahrung von Akten, Mustern, Proben, Modellen, privaten Nachlässen/Antiquitäten, u.v.a.m.. Neubau 1./2.UG, aufteilbar. Lichte Raumhöhen 2,90-3,20 m. Künstlich belüftet, trocken, feuer- und einbruchssicher, gedämmt/beheizt/temperiert. Archivierungssystem nach Mieterwunsch. Zugang über Haustreppenhaus und Hausaufzug (Kabine etwa 1,10x2,05m) <http://www.webwinning.de/gang3/ug2.html>; 1.UG ggf. gemeinsam mit EG-Ladenanteil und Betreiberwohnung; Zufahrt 1.UG diskret mit Lieferfahrzeug bis 2,15m Höhe über kleine Privat-TG mit abschließbarem Lade-Stellplatz <http://www.webwinning.de/gang3/egl.html>. 1.UG ggf. gemeinsam mit EG-Ladenanteil und Betreiberwohnung. Ca. 8-9 €/qm/Mon + NK, kein Makler, ab ca.1.5.2015; Anfragen mit persönlichen Wünschen und Bedingungen direkt an den Eigentümer [hh.v.winning@t-online.de](mailto:hh.v.winning@t-online.de).

## Kanzleiverkauf

**Renommierte Anwaltskanzlei für  
Arzthaftung in München Stadtmitte  
aus gesundheitlichen Gründen ab  
sofort zu verkaufen.**

**Preis VS**

**Zuschriften an den MAV erbeten  
unter Chiffre Nr. 73 / März 2015.**

## Kanzleiübernahme

### Kanzlei zur Übernahme gesucht

Rechtsanwalt (39) **sucht Kanzlei in München** mit zivilrechtlicher/wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung **zur Übernahme**.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter

**Tel.: 0174-4641903 oder email:  
anwalt124@gmail.com**

## Termins-/Prozessvertretung

### Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

- ◆ **Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg**
- ◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44
- ◆ e-mail: info@kanzlei-lesch.de ◆ www.kanzlei-lesch.de

### Belgien und Deutschland

**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN  
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND  
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)  
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)  
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)  
INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

### **Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich** übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

#### **CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

#### **CLLB Berlin**

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

#### **CLLB Zürich**

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)  
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18  
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

## TERMINSVERTRETUNGEN IN BERLIN

bei den Amtsgerichten **Wedding, Mitte und FamG. Pankow-Weißensee** sowie beim Land- und Kammergericht einschließlich Arbeits- Sozial- und Verwaltungsgericht.

**RA Herbert Butter** Tel.: 030/ 493 60 55  
Badstr. 30, 13357 Berlin Fax: 030/ 493 83 83  
[www.ra-butter.de](http://www.ra-butter.de) E-mail: [ra.butter@gmx.net](mailto:ra.butter@gmx.net)

## Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

**IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**  
Büroservice  
Schreibservice (digital)  
Urlaubs-/Krankheitsvertretungen  
Tel: 0160-97 96 00 27  
[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

| 33

**Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin** mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz mit angenehmem Betriebsklima, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 72 / März 2015** an den MAV.

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Versierte, belastbare und sehr zuverlässige Anwaltssekretärin (50+), derzeit festangestellt (internationale Fachanwaltskanzlei für Medizinrecht), bietet Mitarbeit, gerne auch in den Abendstunden, jedoch vorzugsweise 30 Stunden-Woche. Ich biete Ihnen einen professionellen Umgang mit MS-Office, RA-Micro/ReNoStar, einen gewissenhaften, selbständigen vorausschauenden Arbeitsstil, exzellente Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung, gute Englischkenntnisse, eine zügige und damit effiziente Arbeitsweise. Tätigkeitsschwerpunkte sind Postein- und ausgang, Fristenkontrolle und -notierung, Schriftsätze und Korrespondenz in längerem Umfang nach Diktat (450 Anschläge/pro Minute), eigenständige Erstellung kleinerer Korrespondenz, Reisekostenabrechnung, Internetrecherche, PowerPoint-Präsentationen, Telefondienst sowie Abrechnung nach RVG. Schön wäre eine Festanstellung, jedoch ist auch eine freiberufliche Mitarbeit möglich. Über Angebote freue ich mich unter [go.office@mnet-mail.de](mailto:go.office@mnet-mail.de)

## Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter



HEUSSEN Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH gehört zu den großen unabhängigen Wirtschaftskanzleien in Deutschland mit über 90 Anwälten bzw. Steuerberatern. Sie finden uns in Berlin, Frankfurt, München und Stuttgart, Kooperationsbüros in Amsterdam und Rom. Wir bieten umfassende Rechtsberatung für national und international tätige Unternehmen.

Für unseren Standort in München suchen wir ab sofort zur Unterstützung der Rechtsanwälte unseres Fachbereichs IT/IP/Medien eine/n  
Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w).

In dieser Position unterstützen Sie kompetent bei allen klassischen Sekretariatsaufgaben, die bei beratenden und prozessführenden Rechtsanwälten auftreten. Wir erwarten sehr gute Deutschkenntnisse und Ihren Aufgaben entsprechend angemessene Englischkenntnisse. Sie beherrschen die wichtigsten MS-Office-Programme. Die Kenntnis der Anwaltssoftware Anwalt Classic Pro ist von Vorteil ebenso wie erste Erfahrungen bei der Unterstützung der Anmeldung und Verwaltung von Marken oder auch die Bereitschaft, sich hierin einzuarbeiten.

Wir wünschen uns engagierte und freundliche Mitarbeiter/innen, die Freude an der Arbeit haben, flexibel und einsatzbereit sind und Mandanten und Kollegen aufgeschlossen, sicher und kompetent begegnen.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle, eigenverantwortliche Tätigkeit in einem motivierten und sehr freundlichen Team in der Münchener Innenstadt und eine attraktive Vergütung. Auch Ihre Fortbildung unterstützen wir aktiv.

Ihre Bewerbung mit Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte ausschließlich über E-Mail an Frau Elena Grimm, Personalreferentin, E-Mail-Adresse: [karriere@heussen-law.de](mailto:karriere@heussen-law.de)

Learn more: [www.heussen-law.de](http://www.heussen-law.de)

HEUSSEN Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH  
BERLIN • FRANKFURT • MÜNCHEN • STUTTGART • AMSTERDAM\* • BRÜSSEL\*\* • ROM\* • CONEGLIANO\* • NEW YORK\*\*  
(\*Kooperationsbüros / \*\* Representative Offices)

## Dienstleistungen

### Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Schreibbüros

### **IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## Übersetzungsbüros

### FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

#### POLNISCH / DEUTSCH

Agnieszka Miller

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin

Ismaninger Str. 65, 81675 München

Tel.: 089/6885005; Fax: 089/41929022

[post@a-miller.de](mailto:post@a-miller.de) [www.a-miller.de](http://www.a-miller.de)

### DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

#### Fachübersetzungen

#### Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

#### SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

**FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT**  
Deutsch / Englisch > Französisch  
**Nathalie Maupetit**  
staatl. geprüfte, öffentl. bestellte  
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning  
Tel. 089 / 96 20 35 60  
maupetit@nm-uebersetzungen.de  
www.nm-uebersetzungen.de



## Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

**H** Express Herbst & Co.  
**ÜBERSETZUNGEN**  
HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40 Tel. 089 - 26 55 90  
80331 München Fax 089 - 260 72 73  
e-mail: express.herbst@t-online.de

**FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT**  
von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- **Englisch**
- **Französisch**

**Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp**  
**Dietlind Bökenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/vbDÜ)  
Birkenleiten 29 · 81543 München  
Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60  
E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de  
www.transcontract.de

**FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT**  
**ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH**

**Marion Huber**  
(Muttersprache Englisch)  
Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München  
Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55  
E-Mail: [office@huber-translations.de](mailto:office@huber-translations.de)  
[www.huber-translations.de](http://www.huber-translations.de)

## Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

### Kleinanzeigen:

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 51,72 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

### Mediadaten:

**Format** Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,  
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

**Farbe** 1c (schwarz),  
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,  
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-  
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-  
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme:

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München  
**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98  
**eMail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss**  
**für die MAV-Mitteilungen**  
**April 2015**  
**ist der 16. März 2015**

## Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



# HOUBEN

## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Wir lieben alte Häuser!

#### Ihre Mandanten möchten ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m<sup>2</sup> bis 5000 m<sup>2</sup> pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

#### Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



**HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE**  
Telefon (089) 29 19 00-0  
Internet [www.houben.com](http://www.houben.com)

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

**HOUBEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH**  
Südliche Münchner Str. 2 82031 Grünwald  
Telefon (089) 29 19 00-19 Internet [www.houben.vg](http://www.houben.vg)

**HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG e. K.**  
Leopoldstr. 18 80802 München  
Telefon (089) 29 19 00-50 Internet [www.houben.ag](http://www.houben.ag)

**HOUBEN & VON THUN GmbH**  
Leopoldstr. 18 80802 München  
Telefon (089) 29 19 00-88 Internet [www.houben-vonthun.de](http://www.houben-vonthun.de)

**HWZ PROJEKT GmbH**  
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim  
Telefon (089) 36 10 61 44 Internet [www.hwz-projekt.de](http://www.hwz-projekt.de)